

# Haushaltsplan 2024



## **Vorbemerkung**

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2024 wurde gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 18. Oktober 2023 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 10. November 2023 festgestellt.

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2023 den vorgelegten Haushaltsplan 2024 gemäß § 71a Abs. 2 SGB IV und den im Anhang zum Haushaltsplan enthaltenen Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ gemäß § 366a Abs. 5 Satz 3 SGB III genehmigt.

## INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2024	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
<b>KAPITEL 1</b>	<b>15</b>
<b>Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben</b>	
Beiträge und Umlagen	16
Verwaltungseinnahmen	18
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	24
Besondere Finanzierungseinnahmen	33
Besondere Finanzierungsausgaben	36
<b>KAPITEL 2</b>	<b>41</b>
<b>Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	41
Einzelleistungen	42
<b>KAPITEL 3</b>	<b>53</b>
<b>Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	53
Investitionen	72
Titelgruppe 01 Gesondert refinanzierte Ausgaben	73
<b>KAPITEL 4</b>	<b>81</b>
<b>Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger</b>	
Zuweisungen und Zuschüsse	81

<b>KAPITEL 5</b>	<b>87</b>
<b>Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen</b>	
Personalausgaben	97
Sächliche Verwaltungsausgaben	106
Zuweisungen und Zuschüsse	119
Investitionen	121
<b>KAPITEL 6</b>	<b>127</b>
<b>Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)</b>	
Personalausgaben	132
Sächliche Verwaltungsausgaben	137
<b>ANLAGEN</b>	
Anlage 1	142
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	
Anlage 2	143
Personalhaushalt	
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01	177
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01	179
Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01	181
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
<b>ANHANG</b>	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	183

# Kurzfassung Haushaltsplan 2024

Ist 2022, Soll 2023 und Ist 2023 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2024

Gesamtwirtschaftliche Eckwerte vom Oktober 2023

Beträge in TEUR

	Ist 2022	Soll 2023	Ist 2023	Soll 2024
<b>Einnahmen - Kapitel 1</b>	<b>37.830.824</b>	<b>42.611.093</b>	<b>42.244.972</b>	<b>44.636.188</b>
Beiträge	31.650.532	36.425.000	36.057.874	38.049.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	3.681.091	3.924.758	3.899.611	3.938.988
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	733.709	750.750	777.559	750.820
Winterbeschäftigungs-Umlage	494.546	528.000	514.284	536.000
Umlage für das Insolvenzgeld	1.062.221	742.000	747.676	791.000
Erstattungen und Verwaltungseinnahmen	942.433	991.335	1.025.527	1.321.200
Europäischer Sozialfonds (ESF)	25.928	11.900	11.866	1.000
Verwaltungskostenerstattungen	556.016	624.955	576.347	759.200
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	112.786	143.700	143.071	154.500
Zinsen und Erträge	3.426	6.800	82.868	172.100
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	244.278	203.980	211.374	234.400
<b>Ausgaben</b>	<b>37.530.359</b>	<b>40.952.048</b>	<b>39.232.705</b>	<b>42.750.108</b>
dar. Aktive Arbeitsförderung (Summe Kapitel 2 und 3)	11.154.533	11.305.330	9.033.295	10.412.700
dar. Weiterbildungsförderung (Kap. 2 und 3, ohne Reha)	1.658.038	2.224.000	1.936.234	2.536.000
<b>Kapitel 2<sup>1)</sup></b>	<b>2.553.700</b>	<b>3.178.000</b>	<b>2.772.339</b>	<b>3.279.000</b>
Dezentrales Budget	2.546.952	3.166.000	2.769.692	3.270.500
dar. Weiterbildungsbudget	1.312.017	1.689.000	1.501.096	1.900.000
dar. Weiterbildung Beschäftigter	514.226	636.000	600.676	700.000
Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III	328.809	343.000	363.171	400.000
Eingliederungszuschüsse	264.044	344.000	241.660	260.000
Assistierte Ausbildung	102.538	133.000	93.453	100.000
Zentr. Ansätze (Jug.wohn., Innov. Ans., Einst.kurse, SodEG)	6.748	12.000	2.647	8.500
dar. Förderung Jugendwohnheime	2.594	8.000	2.283	8.000
<b>Kapitel 3</b>	<b>8.600.833</b>	<b>8.127.330</b>	<b>6.260.956</b>	<b>7.133.700</b>
Förderung der Berufsausbildung	401.165	445.500	402.119	522.500
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	218.157	252.500	215.264	236.500
Maßnahmekosten bvB	183.008	193.000	186.855	223.000
<b>Außerbetriebliche Berufsausbildung BaE ab 01.08.2024</b>				63.000
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	2.587.552	2.787.200	2.676.338	2.856.000
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.128.922	1.354.080	1.221.658	1.388.000
Erwerb eines Berufsabschlusses	346.022	535.000	535.138	636.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	3.225.879	1.675.000	477.557	348.000
Kurzarbeitergeld (Kug)	2.272.448	1.670.000	499.599	348.000
Erst. SV-Beiträge bei Kug oder Saison-Kug (beitr.fin.)	953.431	5.000	-22.042	0
Erst. Lehrgangskosten bei Kug	2.227	10.000	1.062	8.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	303.912	380.000	373.390	410.000
Transferleistungen	246.672	372.000	129.361	341.000
Vermittlungsgutscheine	3.105	10.000	2.385	7.000
Gesondert refinanzierte Ausgaben	353.857	555.550	540.296	614.700
dar. Förderung ganzjähriger Beschäftigung	251.212	430.000	437.742	490.000
Wintergeld	164.563	180.000	162.269	180.000
SV-Erstattung bei Saison-Kug (umlagefin.)	86.650	250.000	275.473	310.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	99.447	120.000	99.766	120.000
Sonstiges im Kapitel 3 (Atg-Leistungen, HSA, Inst. Förd.)	1.520	3.000	1.650	2.500
<b>Kapitel 4</b>	<b>17.291.018</b>	<b>19.066.000</b>	<b>20.188.151</b>	<b>21.085.000</b>
Erstattungen an die RV und PV	168.876	155.000	153.160	155.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	16.588.137	18.011.000	18.798.642	19.830.000
Insolvenzgeld	534.005	900.000	1.236.349	1.100.000
<b>Verwaltung (Kapitel 5 und 6)</b>	<b>9.084.808</b>	<b>10.580.718</b>	<b>10.011.259</b>	<b>11.252.408</b>
nachrichtlich: Finanzierungsbeteiligung Dritter <sup>2)</sup> für	4.237.107	4.581.833	4.475.959	4.749.888
Familienkassen (und weitere Auftragsangelegenheiten)	556.016	624.955	576.347	759.200
Aufgabenwahrnehmung sowie Dienstleistungen SGB II	3.681.091	3.924.758	3.899.611	3.938.988
Verwaltungsdigitalisierung und Weiterbildungsportal	0	32.120	0	51.700
<b>Kapitel 5</b>	<b>6.256.475</b>	<b>7.406.710</b>	<b>7.006.407</b>	<b>8.085.378</b>
Einzugskostenvergütung	481.064	480.174	480.173	480.175
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	5.775.411	6.926.536	6.526.234	7.605.203
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe)	4.306.355	5.213.082	4.967.326	5.840.596
Unmittelbare Personalausgaben	4.222.683	4.544.442	4.363.513	4.859.966
Mittelbare Personalausgaben	83.672	88.140	74.801	76.230
Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	0	580.500	529.011	904.400
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.469.056	1.713.454	1.558.908	1.764.607
Infrastruktur	543.029	650.110	563.925	631.110
Informationstechnik	719.037	791.102	775.509	817.400
Sonstige Sachausgaben	206.989	272.242	219.474	316.097
<b>Kapitel 6</b>	<b>2.828.333</b>	<b>3.174.008</b>	<b>3.004.852</b>	<b>3.167.030</b>
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II <sup>3)</sup>	2.794.317	3.154.056	2.991.835	3.156.628
dar. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	0	81.100	73.907	75.000
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal) <sup>4)</sup>	34.016	19.952	13.016	10.402
dar. Informationstechnik	26.883	10.500	6.578	0
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>300.465</b>	<b>1.659.045</b>	<b>3.012.267</b>	<b>1.886.080</b>
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen	723.962	-128.309	-456.881	-231.885
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen		1.005.669	3.045.652	2.117.965
Tilgung Bundesdarlehen (+) / Darlehen (-)	-423.496	781.685	423.496	0

<sup>1)</sup> Sollwerte innerhalb des Eingliederungstitels sind kalkulatorische Planungsgrößen und dienen lediglich der Orientierung.

<sup>2)</sup> in Höhe der Erstattungen (Kapitel 1)

<sup>3)</sup> Kernaufgaben SGB II sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (z.B.gemeinsame Einrichtungen, SGB II - spezifische Org.-einheiten in den Regionaldirektionen)

<sup>4)</sup> üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung überörtlicher Verwaltungsaufgaben SGB II durch die BA

## Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Einschätzung vom Oktober 2023		Ist 2022
	2024	für 2023	
<b>Bruttoinlandsprodukt (real)</b>	+ 1,3 %	- 0,4 %	+ 1,8 %
<b>Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 5,1 %	+ 5,6 %	+ 4,1 %
<b>Arbeitnehmer (Inlandskonzept)</b>	+ 0,4 %	+ 0,8 %	+ 1,6 %
<b>Arbeitslose</b>	2.638.000	2.598.000	2.418.000

## Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	2024	Soll	Ist
		2023	2022
<b>Versicherungspflichtige in Personen</b>	33.505.000	33.270.000	33.107.000
<b>x Jahresbeitrag in EUR</b>	1.114,22	1.073,98	937,36
<b>= Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber</b>	37.332.000	35.731.000	31.033.000
<b>+ Sonstige / Freiwillige Beiträge</b>	717.000	694.000	617.532
<b>= Beiträge</b>	38.049.000	36.425.000	31.650.532

## Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	2024	Soll	Ist
		2023	2022
<b>Leistungsempfänger</b>	790.000	735.000	729.508
<b>x 12 x monatlicher Kopfsatz</b>	2.087	2.025	1.888
<b>= Ansatz</b>	19.780.000	17.961.000	16.526.458
<b>Leistungsempfänger-Quote</b>	29,9	29,3	30,2

## A. Übersicht Gesamtfinauzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA umfasst nur einen Teil der Ausgaben, die über das Finanzsystem der BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA im Regelfall nicht fest.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2022 ergeben sich folgende Finanzvolumina:

Ausgaben durch die BA	125.683,7	
davon: - Haushaltsmittel der BA	37.530,4	
- Haushaltsmittel Grundsicherung (Bund, Kommunen, Länder)	38.015,5	
- Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	49.448,2	
darunter: Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz	49.068,6 *)	
- Finanzmittel der Länder und sonstiger Stellen (ohne Grundsicherung)	4,4	
- Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA	685,1	
davon: Anlage der erhaltenen Zuweisungen und der sonstigen Einnahmen des Versorgungsfonds	95,5	
Versorgungsausgaben der BA (insb. Versorgungsbezüge und Beihilfen)	589,7	

\*) Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse gehen im Bundeshaushalt zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Lohnsteuer (Kapitel 6001 Titel 011 01)

## B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	Einnahmen	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	39.376.000	263.800
	Summe Haushaltsplan 2024	39.376.000	263.800
	Summe Haushaltsplan 2023	37.695.000	95.960
	gegenüber 2023 mehr / weniger (-)	1.681.000	167.840

Kapitel	Ausgaben	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			3.279.000
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			7.132.200
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			21.085.000
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	5.825.896	1.645.517	482.665
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	3.156.628	10.402	
	Summe Haushaltsplan 2024	8.982.524	1.655.919	31.978.865
	Summe Haushaltsplan 2023	8.340.638	1.620.416	30.851.844
	gegenüber 2023 mehr / weniger (-)	641.886	35.503	1.127.021



<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen</b>	<b>Besondere Finanzierungs- einnahmen</b>	<b>Summe Einnahmen 2024</b>	<b>Summe Einnahmen 2023</b>	<b>Gegenüber 2023 mehr / weniger (-)</b>
4.996.388	297.058	44.933.246	42.818.251	2.114.995
4.996.388	297.058			
4.820.133	207.158			
176.255	89.900			

<b>Investitionen</b>	<b>Besondere Finanzierungs- ausgaben</b>	<b>Summe Ausgaben 2024</b>	<b>Summe Ausgaben 2023</b>	<b>Gegenüber 2023 mehr / weniger (-)</b>
	2.183.138	2.183.138	1.866.203	316.935
		3.279.000	3.178.000	101.000
1.500		7.133.700	8.127.330	-993.630
		21.085.000	19.066.000	2.019.000
131.300		8.085.378	7.406.710	678.668
		3.167.030	3.174.008	-6.978
132.800	2.183.138	44.933.246	42.818.251	2.114.995
139.150	1.866.203			
-6.350	316.935			

### C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -

Beträge in TEUR

Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe- soll 2024	a) Bis 31.12.2022 eingegangene Verpflichtungen, fällig ab 2024 b) VE 2023 c) VE 2024	Erläuterung: davon fällig				
				2024	2025	2026	2027	in künftigen Haushalts- jahren
<b>Gesamt</b>		10.042.100	a) 2.145.845 b) 2.952.830 c) 3.216.508	1.636.884 1.836.860	467.981	35.936	3.871	1.173 1.115.970 1.240.003
<b>Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV</b>								
2 / 685 11	Eingliederungstitel	3.279.000	a) 613.309 b) 2.225.000 c) 2.296.000	481.605 1.430.000	124.064	7.529	73	38 795.000 820.000
<b>Aktive Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben</b>								
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	6.476.000	a) 1.476.551 b) 460.000 c) 630.100	1.115.972 271.900	330.613	25.967	3.064	935 188.100 277.500
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	30.000	a) 11.821 b) 23.000 c) 25.000	8.301 13.000	3.289	231	0	10.000 11.000
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung	1.500	a) 10.963 b) 350 c) 310	8.238 350	1.776	634	209	107
3 / 681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	4.600	a) b) 800 c) 800	800		800		
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	a) 31.603 b) 105.000 c) 115.000	21.171 65.000	8.239	1.575	525	93 40.000 45.000
<b>Investitionen im Rahmen der Verwaltung</b>								
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	35.000	a) b) 7.910 c) 9.631	7.910		9.631		
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	18.800	a) b) 64.850 c) 77.537	19.550		23.714		45.300 53.823
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	a) b) 200 c) 200	200		200		
5 / 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	10.000	a) b) 12.720 c) 8.930	5.150		6.250		7.570 2.680
5 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	67.000	a) 1.598 b) 53.000 c) 53.000	1.598 23.000		23.000		30.000 30.000

## D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2023	Soll 2024	Veränderung absolut
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
Einnahmen - ohne Finanzierung <sup>1)</sup>	42.611.093	44.636.188	2.025.095
Ausgaben - ohne Finanzierung <sup>2)</sup>	40.952.048	42.750.108	1.798.060
Finanzierungssaldo	1.659.045	1.886.080	227.035
<b>Ausgleich des Finanzierungssaldos</b>			
Umlagefinanzierte Rücklagen			
Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage	0	0	
Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage	78.849	65.173	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	207.158	297.058	
Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	
Entnahmen aus den Rücklagen			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0	
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	781.685	0	
Zuführungen an die Rücklagen			
Zuführung an die allgemeine Rücklage	1.005.669	2.117.965	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
Liquiditätshilfen des Bundes zum Haushaltsausgleich			
Einnahmen aus Bundeszuschuss	0	0	
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	
Summe Finanzierungsausgleich	-1.659.045	-1.886.080	
<b>Schlussaldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

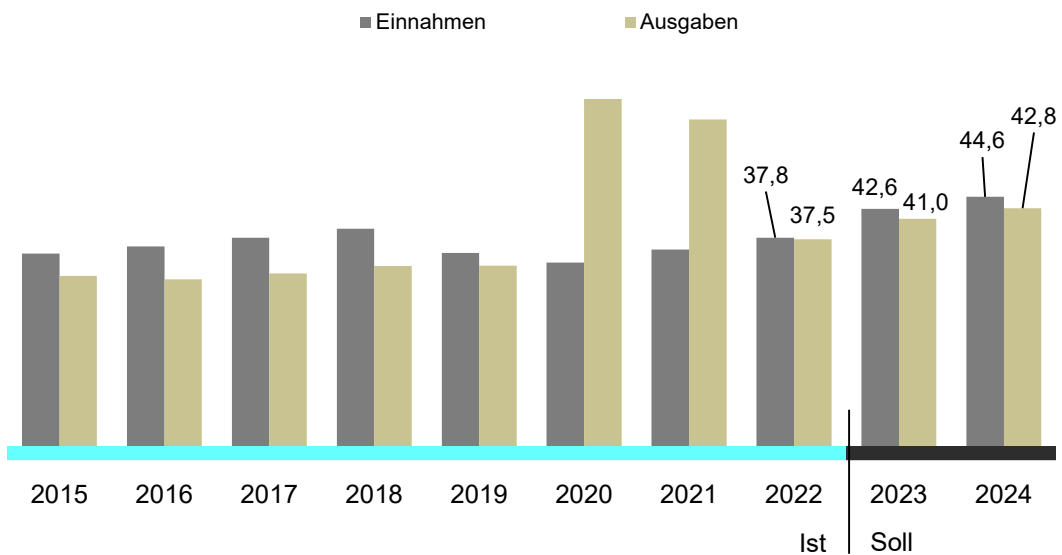
<sup>1)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

<sup>2)</sup> ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

## Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %  
2015 .. 2024

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ist 2022	Soll 2023	2024
Beitragssatz	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4	2,4	2,6	2,6
Einnahmen	35,2	36,4	37,8	39,3	35,3	33,7	35,8	37,8	42,6	44,6
Ausgaben	31,4	30,9	31,9	33,1	33,2	61,0	57,6	37,5	41,0	42,8
Überschuss / Fehlbetrag	3,7	5,5	6,0	6,2	2,1	-27,3	-21,7	0,3	1,7	1,9

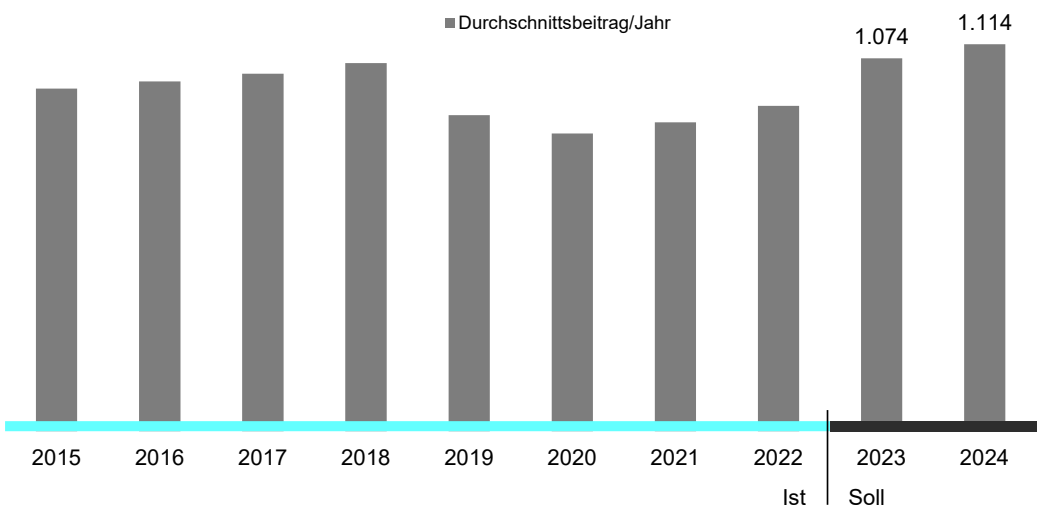
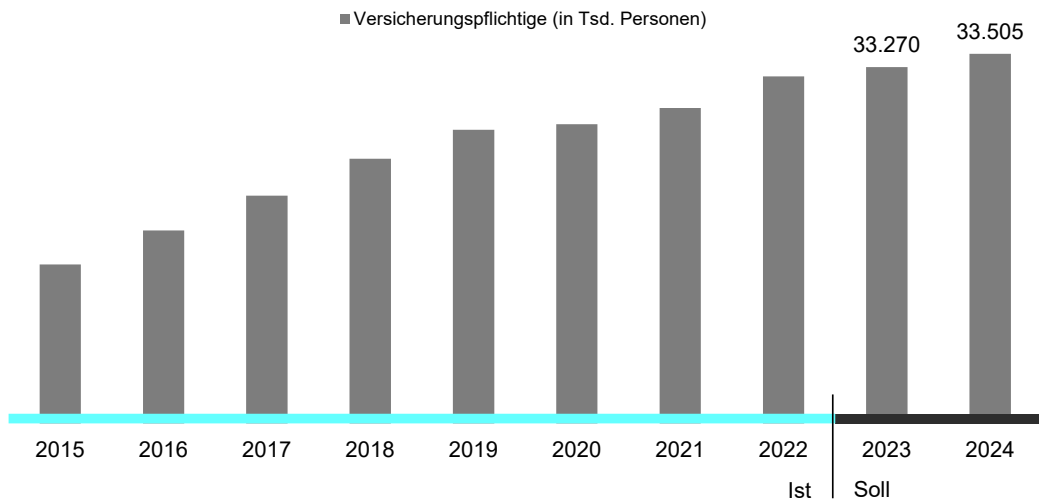


Alle Beträge ohne Besondere Finanzierungseinnahmen und ohne Besondere Finanzierungsausgaben (Entnahmen aus / Zuführungen in Rücklagen, Liquiditätshilfen des Bundes).

## Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr  
2015 .. 2024

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ist 2022	Soll 2023	2024
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	29.795	30.396	31.007	31.657	32.166	32.263	32.551	33.107	33.270	33.505
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	565	601	611	650	509	97	288	556	163	235
in %	1,9	2,0	2,0	2,1	1,6	0,3	0,9	1,7	0,5	0,7
Beitragssatz in %	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4	2,4	2,6	2,6
Durchschnittsbeitrag / Jahr	986	1.007	1.029	1.060	911	858	890	937	1.074	1.114
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	20	21	22	31	-150	-53	32	47	137	40
in %	2,3	2,1	2,2	3,0	-14,1	-5,8	3,7	5,3	14,6	3,7

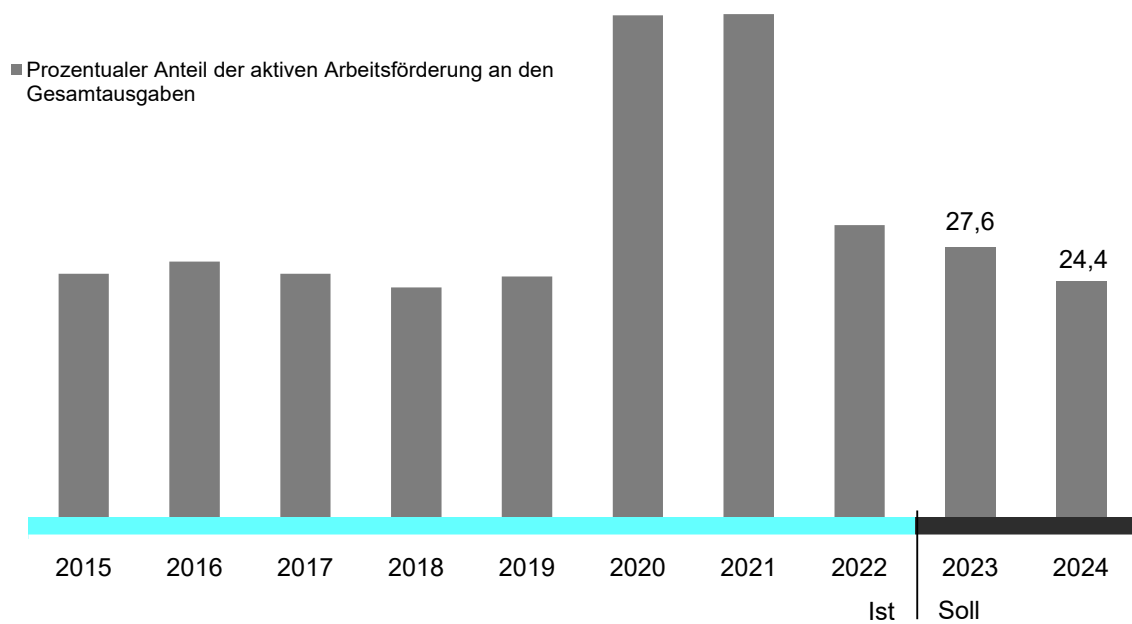


Anmerkung:  
Die Graphik ist zur Veranschaulichung skaliert.

## Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR  
2015 .. 2024

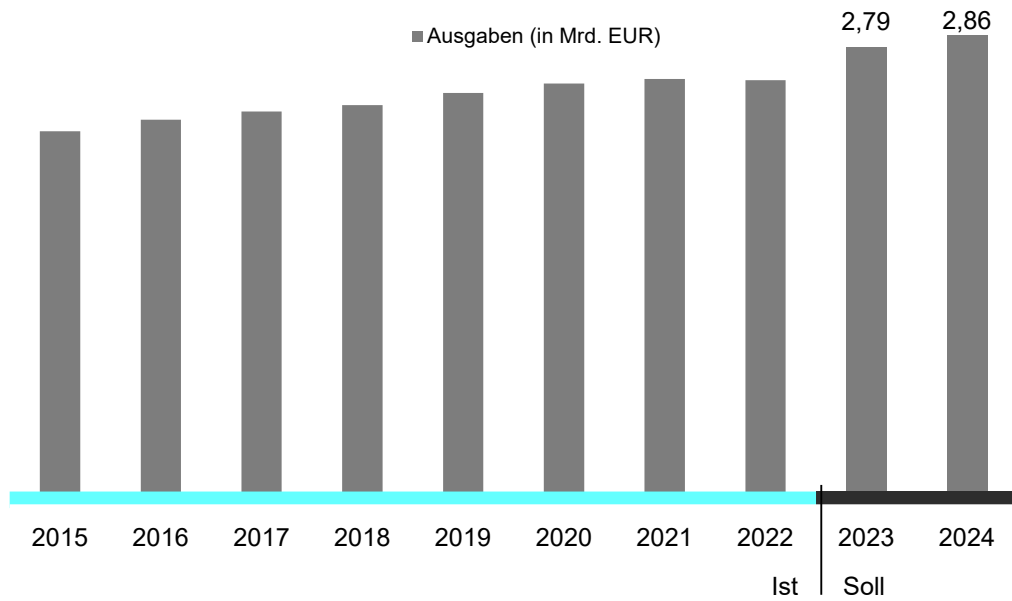
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ist 2022	Soll 2023	2024
Kapitel 2 und 3	7,9	8,1	8,0	7,9	8,2	30,3	28,6	11,2	11,3	10,4
in % an den Gesamtausgaben	25,1	26,2	25,1	23,8	24,8	49,6	49,7	29,7	27,6	24,4



## Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR  
2015 .. 2024

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ist 2022	Soll 2023	2024
Ausgaben	2,28	2,35	2,40	2,44	2,51	2,57	2,59	2,59	2,79	2,86
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	0,03	0,01	0,07	0,05	0,04	0,07	0,03	-0,01	0,20	0,07
in %	1,4	0,5	3,1	2,1	1,6	3,0	1,1	-0,3	7,7	2,5



Anmerkung:

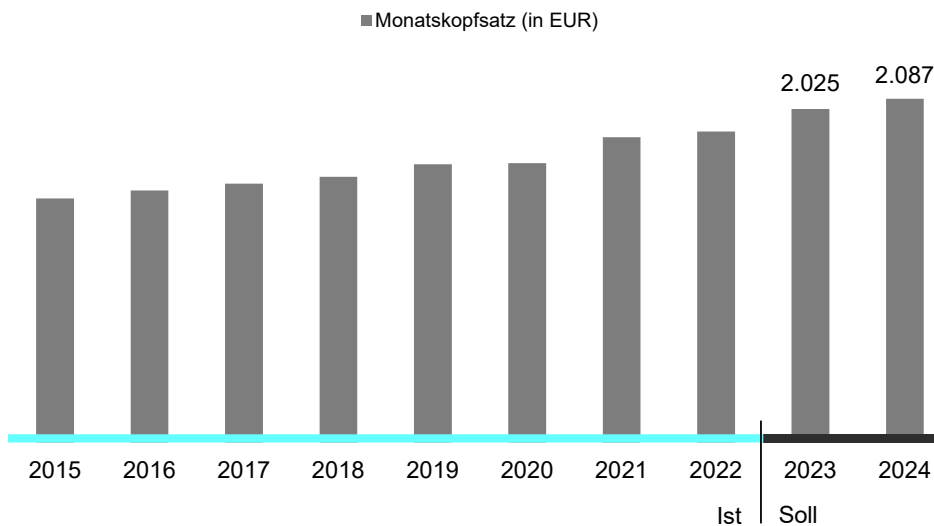
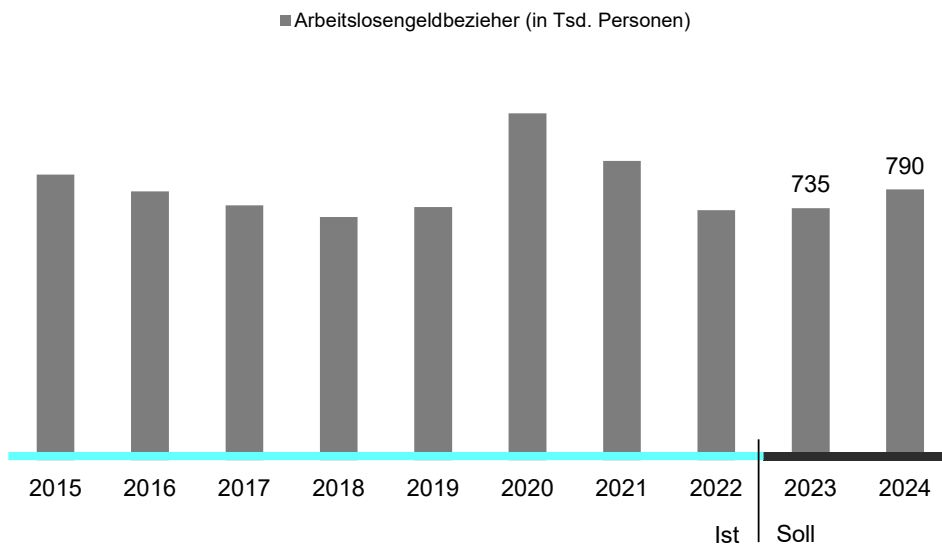
Ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

## Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit

Abrechnungsrelevante Zahl von Arbeitslosengeldbeziehern im Jahresdurchschnitt;  
 Jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Arbeitslosengeldbezieher

2015 .. 2024

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ist 2022	Soll 2023	2024
Ausgaben (in Mrd. EUR)	14,8	14,4	14,0	13,7	15,0	20,6	19,4	16,5	18,0	19,8
Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)	833	784	743	709	739	1.011	873	730	735	790
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.483	1.531	1.572	1.613	1.691	1.696	1.853	1.888	2.025	2.087



Anmerkung:  
 Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

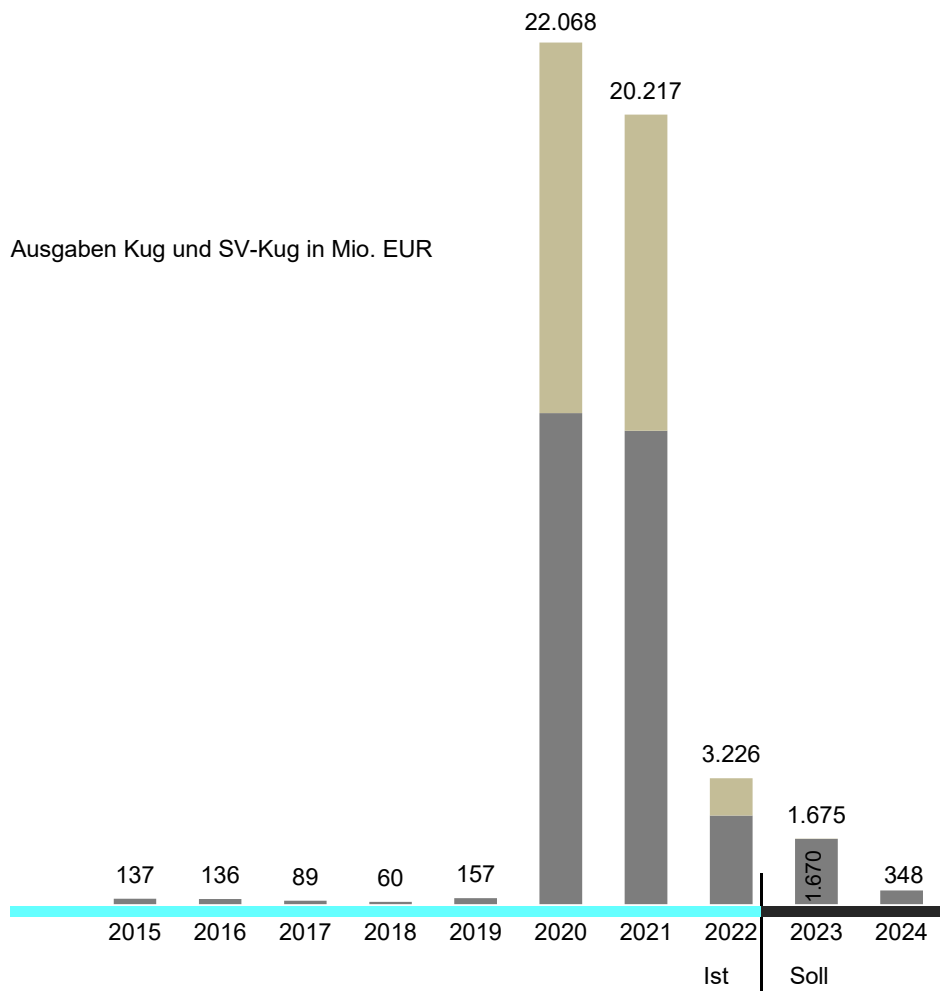


## Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber bei Kug (SV-Kug)

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt

2015 .. 2024

Ausgaben	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ist	Soll	
								2022	2023	2024
Kug	137	136	89	60	157	12.576	12.120	2.272	1.670	348
SV-Kug	-	-	-	-	-	9.491	8.097	953	5	-
<b>zusammen</b>	<b>137</b>	<b>136</b>	<b>89</b>	<b>60</b>	<b>157</b>	<b>22.068</b>	<b>20.217</b>	<b>3.226</b>	<b>1.675</b>	<b>348</b>
<b>Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)</b>	<b>44</b>	<b>42</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>60</b>	<b>2.847</b>	<b>1.744</b>	<b>337</b>	<b>253</b>	<b>100</b>



# KAPITEL 1

## Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

### *Einnahmen*

#### Haushaltsvermerke:

##### 1. Mehreinnahmen bei Titel

- 119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten,
- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund
- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund,
- 231 07 - Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals,
- 233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA sowie
- 261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).

##### 2. Mehreinnahmen bei der Erläuterung Nr. 2 **oder bei der Erläuterung Nr. 3** zu Titel

- 231 06 - Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA

dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01) und im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11).

##### 3. Mehreinnahmen bei Titel

- 124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung  
dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 bei den Titeln
- 517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- 518 01 - Mieten und Pachten,
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall.

##### 4. Mehreinnahmen bei den Titeln

- 121 01 - Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH sowie
- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen  
dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 bei den Titeln
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
- 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik sowie
- 821 01 - Grunderwerb.

5. Mehreinnahmen bei Titel
  - 231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund, dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 6 (ausgenommen Titel 428 11).
6. Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.
7. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken nicht dem Titel
  - 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, sondern den Ausgaben im Kapitel 5 bei Titel
  - 821 01 - Grunderwerb  
zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.
8. Aus den Einnahmen bei Titel
  - 271 01 - Erstattungen der Europäischen Union dürfen Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.

### Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	38.049.000	36.425.000	31.650.532

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen:
- §§ 28a, 341 - 353 SGB III
  - Beitragssatzverordnung 2019 (Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022)

Der Beitragssatz beträgt seit dem 01. Januar 2023 2,6 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 trat am 31.12.2022 außer Kraft.

Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtigen Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	37.332.000 TEUR
Versicherungspflichtige:	33.505.000
Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	1.114,22 EUR
2. Sonstige Beiträge	656.000 TEUR
2.1 Beiträge des Bundes für freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende	2.500 TEUR
2.2 Beiträge der Länder für Gefangene	21.500 TEUR
2.3 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sowie für Erwerbsminderungsrenten	622.000 TEUR
2.4 Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen und Organspender	11.000 TEUR
2.5 Beitragserstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-1.000 TEUR
3. Freiwillige Beiträge gemäß § 28a SGB III	61.000 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs-Umlage	536.000	528.000	494.546

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - §§ 354 - 357 SGB III  
- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 Prozent der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 1,6 Prozent in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 Prozent in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1,9 Prozent in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld	791.000	742.000	1.062.221

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen: - §§ 358 - 361 SGB III
- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgebracht. Die Umlage wird nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts von den Einzugsstellen erhoben, zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Der gesetzliche Umlagesatz beträgt gemäß § 360 SGB III 0,15 Prozent der Arbeitsentgelte, nach denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden (für das Jahr 2023 lt. Rechtsverordnung: 0,06 Prozent). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Umlage zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Ein niedrigerer Umlagesatz soll angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

#### Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Ent- gelte	12.300	10.030	9.705

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- § 22 Bundesgebührengesetz (BGebG) i.V.m. der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMA SBGebV)
  - § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern (TEUR)   | 7.000      |
|   | (Vorjahr)  |
| - Neuanträge.....   | 300 TEUR   |
| Anzahl: 1.500 (1.650)   |            |
| Gebühr je Erteilung (EUR): 200 (200)  |            |
| - Verlängerungen und Gewährleistungen .....   | 50 TEUR    |
| Anzahl: 500 (750)   |            |
| Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten (EUR): 100 (100)   |            |
| - Werkvertragsarbeitnehmerkarten (WAK).....   | 6.668 TEUR |
| Anzahl: 35.000 (38.000)   |            |
| Anzahl Monate pro WAK (gerundet): 2,54 (2,52)   |            |
| Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat (EUR): 75 (75)  |            |
| 2. Erstattung eines Anteils von 68 Prozent aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das Bundesministerium der Finanzen (TEUR)                                  | -4.700     |
| 3. Gebühren und Auslagen nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMA SBGebV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG) (TEUR) | 8.900      |
| 4. Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren, IFG) (TEUR)   | 1.100      |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	6.400	6.550	6.495

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem SGB IV, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie damit zusammenhängende Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	800	700	1.163

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien)                | 440 TEUR        |
| 2. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen | 8003 TEUR<br>60 |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten	4.500	4.000	4.327

#### Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund                         | 2.800 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes | 1.700 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewährung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	100	50	40

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	1.000	11.900	25.928

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen:
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 02. Februar 2000
  - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom Oktober 2008
  - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 19./23. Dezember 2008
  - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung vom 24./31. Oktober 2014

Die Ausgaben für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 veranschlagt (Leistung Nr. 2-68511-00-3080).

Einnahmen aus der Technischen Hilfe sind bei Titel 271 01 veranschlagt.

W e n i g e r , weil das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung beendet ist und sich in der Abwicklungsphase befindet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	6.800	2.000	4.687

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rücknahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/121 01	Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	0	860

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 370 SGB III  
- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Einnahmen aus Gewinnausschüttungen im Rahmen der Gesellschafterfunktion der BA für die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

Leertitel, weil Einnahmen dem Grunde nach zu erwarten sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	49.000	47.000	56.049

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/129 01	Weitere Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	5.200	1.330	298

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - Körperschaftsteuergesetz (KStG)  
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)  
- Einkommensteuergesetz (EStG)  
- Umsatzsteuergesetz (UStG)  
- Abgabenordnung (AO)  
- Insolvenzgeldordnung (InsO)

Steuerrechtlich relevante Einnahmen, die entweder einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit der BA zuzuordnen sind, soweit sie nicht bei anderen Einnahmezweckbestimmungen veranschlagt sind.

Hierunter fallen:

- Einnahmen aus Werbung und Anzeigen
- Einnahmen aus der Bereitstellung von Standflächen sowie weiterer Dienstleistungen durch die BA an Messeaussteller
- Einnahmen aus der Bereitstellung von Reinigung und Sicherheitsdienst im Rahmen der Hörsaalüberlassung durch die Hochschule der BA (HdBA)
- Bareinnahmen aus dem Betrieb von Kaffeeautomaten
- Entschädigungen für die Teilnahme der BA an Gläubigerausschüssen
- Einnahmen aus umsatzsteuerrelevanter Personalüberlassung an Externe
- Einnahmen aus sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	2.500	500	32

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	100	100	144

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	172.100	6.800	3.426

### Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln bei Banken erzielt, andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |   |        |      |
|---|--------|------|
| 1. Zinsen aus der allgemeinen Rücklage / Eingliederungsrücklage | 69.000 | TEUR |
| 2. Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage                  | 39.000 | TEUR |
| 3. Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage                         | 64.000 | TEUR |
| 4. Zinsen aus Haushaltsdarlehen                                 | 100    | TEUR |

M e h r , weil die Zinsen für die Anlage von Rücklagemitteln angestiegen sind und eine höhere allgemeine Rücklage zur Verfügung steht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	3.000	5.000	5.248

#### Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

#### Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund	738.200	615.105	540.727

#### Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Des Weiteren erhält die BA Kostenerstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Durchführung des FVG und des BKGG sowie Einführung der Kindergrundsicherung  | 731.014 TEUR |
| 2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG)  | 300 TEUR     |
| 3. Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten (beispielsweise durch das BAMF, BMBF für Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)) | 6.911 TEUR   |

zu Nr. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden der BA entstehende Verwaltungskosten erstattet. Mit den Erstattungszahlungen sind sämtliche Aufwendungen gedeckt.

Einnahmen aus Erstattungen 2024:

Bezeichnung	- TEUR -
Kindergeld nach dem EStG	461.014
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG	170.000
Einführung der Kindergrundsicherung	100.000
Zusammen	731.014

Die Personal- und Sachkosten sind im Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

zu Nr. 3:

Der ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

M e h r aufgrund der Vorbereitungen zur Einführung der neuen Leistung „Kindergrundsicherung“.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	154.500	143.700	112.786

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12), erhält die BA Zuweisungen in Höhe von 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund	3.188.168	3.174.008	2.947.383

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Weiterhin beinhaltet der Ansatz die gemäß VKFV vom Bund zu erstattenden Versorgungszuschläge für SGB II - Beamtinnen und Beamte.

Für die üKo 2024 ist auf Grundlage der Bedarfsanmeldung beim BMAS ein Budget von 135,3 Millionen EUR veranschlagt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) festgelegt.

Aufgrund der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nachzuweisen. Deshalb sind hier Erstattungen veranschlagt für:

- die unmittelbaren Kosten des Personals der BA in den gemeinsamen Einrichtungen in Höhe der Aufwendungen im Kapitel 6;
- die Personalaufwendungen im Rahmen der üko auf Basis von Durchschnittskostensätzen;
- die Sachkostenpauschalen für das üko-Personal.

Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen von Amtshilfegebern bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II fließen diesem Titel zu und werden hieraus jährlich an den Bundeshaushalt abgeführt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund	750.000	750.000	732.950

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten, werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt u.a. auf Basis des Verwaltungskostennachweises der gemeinsamen Einrichtungen und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/231 06	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA	16.700	1.120	50.155

## Erläuterungen

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Erstattungen für das Vorhaben „Erprobung neuer Methoden der Mustererkennung bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit“ im Kontext des „BMAS-Datenlabors“ | 1.300 TEUR  |
| 2. Erstattungen für weitere Projekte oder Verfahren  | 0 TEUR      |
| 3. Erstattungen für das Projekt IDEAL – Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG)   | 15.400 TEUR |

Das Vorhaben „Erprobung neuer Methoden der Mustererkennung bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit“ besteht aus den beiden Modulen „Einsatz neuer Verfahren der Mustererkennung in der Validierung“ und „Einsatz von Verfahren der Mustererkennung bei der Erkennung und Zuordnung von Wirtschaftszweigen“.

Mehr aufgrund der Refinanzierung des Projekts IDEAL (Identitätsdaten erfassen & abrufen leicht gemacht).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/231 07	Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals	35.000	31.000	470

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 2b SGB III

Der Kabinettsausschuss-Digitalisierung der Bundesregierung (Digitalkabinett) hat am 15. November 2018 die Strategie Künstliche Intelligenz (KI) mit 12 Handlungsfeldern verabschiedet. Das Arbeitsfeld „Arbeitswelt und Arbeitsmarkt: Strukturwandel gestalten“ wird durch die Nationale Weiterbildungsstrategie flankiert. Ein Umsetzungsziel beschreibt die Unterstützung der Transparenz von Weiterbildungsmöglichkeiten und -angeboten durch die Entwicklung eines zentralen und KI-gestützten Online-Eingangsportals für Weiterbildungsinteressierte.

Durch § 368 Abs. 2b SGB III ist die BA beauftragt, den Aufbau und den Betrieb eines Weiterbildungsportals zu prüfen. Der Bund kann sich an den Kosten der Entwicklung des Weiterbildungsportals einschließlich der vorausgegangenen Prüfung beteiligen. Die Einnahmen dienen der Finanzierungsbeteiligung des Bundes an der Entwicklung des Weiterbildungsportals.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/233 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA	820	750	759

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 6a SGB II

Die zunehmend komplexer gewordenen Anforderungen der Gesellschaft an staatliche Institutionen erfordern ein gemeinschaftliches Vorgehen. Daher kooperiert die BA mit ihren Netzwerkpartnern am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach dem Leitsatz 3 der BA-Strategie 2025: „Wir gestalten gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“. So ist es für die BA auch sinnvoll, die Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) vor Ort zu stärken.

Aktuell werden folgende Auftragsleistungen angeboten: Ausbildungsvermittlung, Einkauf von rechtskreisübergreifenden Standardprodukten AMDL, Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II sowie Berufspsychologischer Service.

Darüber hinaus wird den zKT das IT-Produkt YouConnect angeboten.

Die Einnahmen aus der Erstattung der Verwaltungskosten durch die zugelassenen kommunalen Träger sind hier veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund –	21.000	9.850	15.289

## Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 91 SGB X  
- §§ 356, 357 SGB III  
- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten für die Einzugsstellenprüfung, Verwaltungskostenerstattung von Ländern für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln, Erstattung von Ausgleichsbeträgen für Dauerübernahme von Amtshilfepersonal SGB III und sonstige Verwaltungskostenerstattungen | 8.125 TEUR  |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage   | 173 TEUR    |
| 3. Finanzierungsbeteiligung von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III  | 12.407 TEUR |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen von Amtshilfegebern bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im

Rechtskreis SGB III fließen diesem Titel zu. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt, oder 15 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 Prozent ist.

M e h r , weil höhere Einnahmen für Dauerübernahmen von Amtshilfekräften und für Finanzierungsbeteiligungen von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III erwartet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union	4.600	6.300	3.994

#### Erläuterungen

- ESF+ (European Social Fund Plus), EaSI (European Social Innovation), EURES, EURES in Grenzregionen, Targeted Mobility Scheme, Cross-Border-Partnerships:  
Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE)  
Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1)  
Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Verordnung (EU) 2021/1057 (Basisrechtsakt) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES Targeted Mobility Scheme und Cross-Border-Partnerships)  
Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7. Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+
- Erasmus+: Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013
- ESF und EGF (Technische Hilfe):  
Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm)  
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verord-



nung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vom 11. Juli 2007, geändert durch Vereinbarung vom 03. Januar 2013 (für Projekte, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Europäischen Kommission beantragt worden sind)

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 08. Dezember 2014 über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1927/2006 (EGF-VO)

- ESF+ Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung:  
RIN-Projekt (Regionales Integrationsnetzwerk Saarland) “Internationale Fachkräfte für AG im Saarland (IFA Saar):

Die Förderung des Programms aus dem ESF+ erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ESF-Plus-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Strukturfondsverordnung).

Im Rahmen des RIN Saarland gewährt das BAMF als Zuwendungsgeber eine Zuwendung an die Fa. FITT gGmbH als Zuwendungsnehmerin, die sie an mehrere Letztempfänger, u.a. die AA Saarland, weiterleitet. Grundlagen dafür sind der Zuwendungsbescheid und der Weiterleitungsvertrag zwischen der FITT gGmbH und der AA Saarland. Die Zuwendung besteht aus Bundes- und aus EU-Mitteln (ESF Plus).

Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramms ESF+ Förderperiode 2021 bis 2027, Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des ESF-Bundesprogramms für den ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027 (BNBest-P-ESF-Bund).

Erwartet werden im Rahmen des ESF+ insbesondere Erstattungen aus den EU-Programmen Soziale Innovation (EaSI), den Programmen zur zielgerichteten Mobilitätsförderung im Sinne von Targeted Mobility Scheme (EURES/European Employment Services, Your EURES jobs, Cross-Border-Partnerships), ESF+ Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung, dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie Erstattungen von Reisekosten i.R. der EU-Working-Group.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von ESF+/EaSI-EURES, TMS, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. Nationalen Agenturen.

Einnahmen können aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin sind in dem Haushaltsansatz die erwarteten Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) enthalten. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	87.400	88.300	100.612

### Erläuterungen

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber<br>- § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung<br>- § 434I Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung – Übergangsregelungen | -50 TEUR    |
| 2. | Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation<br>- § 16 SGB IX (bis 31. Dezember 2017: § 14 Abs. 4 SGB IX)<br>- § 18 SGB IX<br>- § 102 SGB X<br>- insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB                                | 8.000 TEUR  |
| 3. | Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern<br>- Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004<br>und<br>Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz (SekG)<br>- § 11 SekG vom 27. Juni 2017   | 50.400 TEUR |
| 4. | Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen<br>- § 45 SGB III<br>- § 421g SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung  | 30 TEUR     |
| 5. | Erstattungen in sonstigen Fällen<br>- § 116 SGB X   | 12.000 TEUR |
| 6. | Erstattungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)   | 14.000 TEUR |
| 7. | Erstattung von Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)   | 3.000 TEUR  |

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung bzw. Rückzahlung von Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III.

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung.

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB, §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

zu 6.

Erstattungsansprüche gegenüber den sozialen Dienstleistern (SodEG), soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind.

zu 7.

Erstattungsansprüche gegenüber Behörden (bspw. Gesundheitsämtern) nach dem Infektionsschutzgesetz. Betroffen sind die operativen Leistungen Arbeitslosengeld inkl. SV-Beiträge sowie das Kurzarbeitergeld inkl. SV-Beiträge.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/286 01	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0

#### Erläuterungen

Sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

L e e r t i t e l , weil Einnahmen dem Grunde nach möglich sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

## Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch besondere Finanzierungseinnahmen und / oder -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen (ohne Finanzierungseinnahmen) und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Gemäß § 366 Abs. 2 SGB III ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine gesonderte Rücklage erforderlich, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die daraus zu finanzierenden Ausgaben eines Haushaltsjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabenüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Neben dem eigenen Haushalt bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) ist aus haushaltssystematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Zuführungen zum Versorgungsfonds werden grundsätzlich bei den Titeln 424 01 der Kapitel 5 und 6 veranschlagt und sind insofern Gegenstand dieses Haushaltsausgleichs.

### Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	0	0

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen mit Ausnahme der Umlageeinnahmen die Ausgaben mit Ausnahme der aus den Umlageeinnahmen zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag bis zur vollen Höhe der Rücklage zu entnehmen.

**L e r t i t e l**, weil eine Rücklage nicht zur Verfügung steht und Entnahmen voraussichtlich nicht benötigt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

L e e r t i t e l , weil eine Eingliederungsrücklage nicht zur Verfügung steht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insol- venzgeldrücklage	297.058	207.158	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

M e h r , weil infolge steigender Insolvenzgeldausgaben bei gleichbleibendem Umlagesatz eine höhere Entnahme aus der Rücklage erforderlich ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winter- beschäftigungsrücklage	0	0	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

L e e r t i t e l , weil eine Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage grundsätzlich möglich ist, für das Haushaltsjahr 2024 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	423.496

## Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält gem. § 364 SGB III vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes werden in zinslose Darlehen gewandelt; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen gem. § 365 SGB III als gestundet.

**L e e r t i t e l**, weil die Inanspruchnahme eines Darlehens des Bundes zum Haushaltsausgleich grundsätzlich möglich ist, für das Haushaltsjahr 2024 aber nicht erwartet wird.

## Ausgaben

### Haushaltsvermerke:

1. Unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 2 SGB III dürfen bei Titel  
581 99 - Tilgung von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich  
Mehrausgaben geleistet werden.
2. Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 1 SGB III dürfen bei Titel  
919 01 - Zuführung an die Rücklage  
Mehrausgaben geleistet werden.
3. Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen bei Titel  
919 02 - Zuführung an die Eingliederungsrücklage  
Mehrausgaben geleistet werden.
4. Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen bei den Titeln  
919 03 - Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage sowie  
919 04 - Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage  
Mehrausgaben geleistet werden.

## Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/581 99	Tilgung von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	781.685	0

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Je nach Finanzlage sind die in früheren Haushaltsjahren vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

L e e r t i t e l , weil eine Rückzahlungspflicht eines Bundesdarlehens zum Haushaltsausgleich nicht besteht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage	2.117.965	1.005.669	0

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

M e h r , weil ein entsprechend höherer Finanzierungsüberschuss erwartet wird, der nach Abrechnung der Umlagerücklagen und nach der Erfüllung von Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bund in der veranschlagten Höhe der allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	0

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

L e e r t i t e l , weil eine Zuführung an die Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich ist, im Haushaltsjahr 2024 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage	0	0	489.012

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

L e e r t i t e l , weil eine Zuführung zur Insolvenzgeldrücklage grundsätzlich möglich ist, für das Haushaltsjahr 2024 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage	65.173	78.849	234.949

#### E r l ä u t e r u n g e n

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

W e n i g e r , weil aufgrund eines höheren Ausgabebedarfs für die umlagefinanzierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit mit einem geringeren Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu rechnen ist.



**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 entfallene Titel**

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	39.376.000	37.695.000	33.207.299
	Verwaltungseinnahmen	263.800	95.960	118.401
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	4.996.388	4.820.133	4.505.124
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	297.058	207.158	423.496
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	44.933.246	42.818.251	38.254.321
	Besondere Finanzierungsaus- gaben	2.183.138	1.866.203	723.962
	Gesamtausgaben Kapitel 1	2.183.138	1.866.203	723.962

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

## KAPITEL 2

### Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

#### Ausgaben

##### Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.
2. Mehrausgaben bei der Leistung Nr.  
2-68511-00-2210 - Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81-87a, 111a und 131a SGB III  
dürfen bis zur Höhe von **636** Mio. Euro der Einsparungen bei dem folgenden Titel geleistet werden: Kapitel 3 Titel 681 01, Leistung Nr.  
3-68101-00-0060 - Erwerb eines Berufsabschlusses.
3. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
4. Eine nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz bei Titel  
685 11 - Eingliederungstitel  
veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.

##### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	3.279.000	3.178.000	2.553.700
	Verpflichtungsermächtigung	2.296.000		

##### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2025	1.476.000
fällig 2026 ff.	820.000

Im Haushaltsvollzug werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach § 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabereste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

- 1.900 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung – Weiterbildungsbudget (Vorjahr: 1.689 Mio. EUR)
- 400 Mio. EUR für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Vorjahr: 343 Mio. EUR)
- 260 Mio. EUR für Eingliederungszuschüsse (Vorjahr: 344 Mio. EUR)
- 100 Mio. EUR für Assistierte Ausbildung (Vorjahr: 133 Mio. EUR)

Die Ausgaben des Jahres 2022 bei den einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2022 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-14

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2022 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	539

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen werden können.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2022 - TEUR -
Förderung der beruflichen Weiterbildung – Weiterbildungsbudget –	1.312.017

Rechtsgrundlage: §§ 81 - 87, 82a - 82c, 111a SGB III

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten ist bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dies gilt auch beim Bezug von Transferkurzarbeitergeld (vgl. § 111a SGB III).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nach § 82 Abs. 3 SGB III durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten gefördert werden.

Die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in strukturwandelrelevanten Unternehmen kann ab 01.04.2024 durch ein Qualifizierungsgeld nach § 82a - c SGB III in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unterstützt werden.

Die Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfungen bei abschlussorientierter Weiterbildung nach § 131a Abs. 3 SGB III wurden mit Wirkung vom 01.07.2023 entfristet, auf die neue Rechtsgrundlage § 87a SGB III umgestellt und als Anspruchsleistung zusammen mit dem neu eingeführten Weiterbildungsgeld in das Kapitel 3 überführt.

Die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses nach §§ 81 Abs. 2 SGB III ist ebenso wie die Förderung im Rahmen von § 87a SGB III im Kapitel 3 veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-0060).

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2022 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	264.044

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert – im Wesentlichen Einnahmen aus Rückforderungen:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 131 SGB III in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung

Die Förderung musste bis 31.12.2014 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2022 - TEUR -
Vermittlungsbudget	28.476

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2022 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	328.809

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen, gefördert werden durch:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmenziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die bzw. der eine dem Maßnahmenziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2022 - TEUR -
Erprobung innovativer Ansätze	-5

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsförderung können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2022 - TEUR -
Einstiegsqualifizierung	17.747

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung der oder des Auszubildenden zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3020</b>	Ist 2022 - TEUR -
Berufsorientierung	68.997

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III, 48a SGB III in der ab 01.04.2024 geltenden Fassung.

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Die Agenturen für Arbeit können junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Gefördert werden können pro Person mehrere Praktika bei mehreren Arbeitgebern. Die Förderung besteht aus der Übernahme von Fahrkosten zwischen Praktikumsbetrieb sowie ggf. Unterkunftskosten, wenn der Betrieb nicht in angemessener Zeit erreichbar ist.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3080</b>	Ist 2022 - TEUR -
ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung (Förderperiode 2014 - 2020)	18.767

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Finanzierung erfolgt für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung, das noch bis Ende 2022 ausfinanziert wurde, aus der Leistung 2-68511-00-3080.

Die der Bundesagentur zufließenden Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

Die außerhalb des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung durchgeführten Maßnahmen mit Beteiligung Dritter werden aus 2-68511-00-3030 bzw. 2-68511-00-3060 finanziert bzw. ausfinanziert.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3030</b>	Ist 2022 - TEUR -
Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen	4.712

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2022 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer 48.941

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III  
Vertragliche Vereinbarungen mit Bundesländern

Die der Bundesagentur zufließenden Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

<b>Leistung Nr. 2-68511-00-3090</b>	Ist 2022 - TEUR -
-------------------------------------	----------------------

Mobilitätzuschuss -

Rechtsgrundlage: § 73a SGB III in der ab 01.04.2024 geltenden Fassung.

Mit dem Mobilitätzuschuss wird das Ziel verfolgt, jungen Menschen einen Anreiz zu geben, ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen. Es können die Kosten für zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr übernommen werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2022 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen 2.594

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III  
Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen (3. Änderungsanordnung)

Der Umbau, darunter auch die Sanierung und Modernisierung, die Erweiterung, der Aufbau sowie die Ausstattung von Jugendwohnheimen können in Form von Zuschüssen gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2022 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen 118.715

Rechtsgrundlage: § 57 SGB III und § 76 SGB III (in der bis 31.07.2024 anzuwendenden Fassung)

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen, anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb, in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.



Leistung Nr. 2-68511-00-3140	Ist 2022 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen	275

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 sowie 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III in der bis zum 28.05.2020 geltenden Fassung, § 450 Abs. 2 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern. Ausbildungsbegleitende Hilfen konnten nach § 450 SGB III noch bis zum 28. Februar 2021 beginnen und mussten bis zum 30. September 2021 enden. Die Möglichkeit der Teilnahme bis zum 31. März 2022 stand nur Teilnehmenden nach § 75 Absatz 2 Satz 2 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung offen. Eine Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen nach dem 1. April 2022 ist ausgeschlossen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3160	Ist 2022 - TEUR -
Assistierte Ausbildung	102.538

Rechtsgrundlage: § 450 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 130 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden, mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung. Eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) ist möglich. Maßnahmen der Assistierte Ausbildung nach § 450 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 130 SGB III konnten noch bis zum 30. September 2020 beginnen.

Rechtsgrundlage Assistierte Ausbildung flexibel: §§ 74 – 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung fördern. Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2022 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 1)	210.038

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständi-

gen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2022 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 2)	22.360

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2022 - TEUR -
Freie Förderung gemäß § 10 SGB III	-9

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung – im Wesentlichen Einnahmen aus Rückforderungen – weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2022 - TEUR -
Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF)	-1

Rechtsgrundlage: § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, wenn ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme musste bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt sein.

Die Position ist zur Ausfinanzierung – Einnahmen aus Rückforderungen – weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7260	Ist 2022 - TEUR -
Zuschüsse zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister im Rahmen des Kapitels 2	4.160

Rechtsgrundlage: §§ 2, 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Die BA gewährleistet als Leistungsträgerin nach § 12 SGB I den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die

- als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Dritten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch soziale Leistungen erbringen,
- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zur BA zur Erbringung von Leistungen des Eingliederungstitels stehen und
- deren Angebote durch die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind.

Die BA erfüllte den Sicherstellungsauftrag durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die betroffenen sozialen Dienstleister für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:**

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	3.279.000	3.178.000	2.553.700
	Gesamtausgaben	3.279.000	3.178.000	2.553.700

# KAPITEL 3

## Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

### Ausgaben

#### Haushaltsvermerke

1. Die Ausgaben der Titel des Kapitels 3 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einsparungen von Ausgaben bei Titeln des Kapitels 3 dienen zur Deckung von Ausgaben bei Leertiteln des Kapitels 3.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln des Kapitels 3 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
4. Einsparungen von Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln des Kapitels 3 dienen zur Deckung von Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre bei Leertiteln des Kapitels 3.
5. Einsparungen bei Titel 681 01, Leistung Nr.  
3-68101-00-0060 - Erwerb eines Berufsabschlusses  
  
dienen bis zur Höhe von **636** Mio. Euro zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kapitel 2 Titel 685 11 Leistung Nr.  
2-68511-00-2210 - Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 – 87a, 111a und 131a SGB III.
6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
7. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.

#### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	4.500	5.000	2.884

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 16 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	6.476.000	7.516.780	7.264.623
	Verpflichtungsermächtigung	630.100		

#### Erläuterungen

Weniger aufgrund eines geringeren Bedarfes insbesondere bei konjunkturellem Kurzarbeitergeld

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.388.000	1.354.080	1.128.922

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeneintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	60.500
(Vorjahr:	62.000 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.911,85
(Vorjahr:	1.820,00 )

Leistung Nr. 3-68101-00-0060	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Erwerb eines Berufsabschlusses	636.000	535.000	346.022

Rechtsgrundlagen: §§ 81 Abs. 2, 87a SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 SGB III durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den

nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten unter den in § 87a Abs. 1 SGB III genannten Voraussetzungen eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro bzw. 1.500 Euro.

Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach § 87a Abs. 1 SGB III zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).

Veranschlagt sind in TEUR:

Weiterbildungskosten		433.000
	(Vorjahr:	391.000 )
Weiterbildungsprämien		47.000
	(Vorjahr:	41.000 )
Weiterbildungsgeld		156.000
	(Vorjahr:	103.000 )

M e h r durch Umsetzung der Weiterbildungsprämien aus dem Eingliederungstitel und die neue Leistung Weiterbildungsgeld sowie in Anpassung an die Ist-Entwicklung. Aufgrund der starken Inanspruchnahme der Förderleistung ist mit deutlich höheren Ausgaben zu rechnen.

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Maßnahmenkosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	223.000	193.000	183.008
Verpflichtungsermächtigung	490.000		
davon:			
fällig 2025	270.000		
fällig 2026 ff.	220.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 – 54, 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmenkosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in betriebliche Berufsausbildung.



Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen:	16.000
(Vorjahr:	16.500 )
Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger in EUR:	1.161,00
(Vorjahr:	974,00 )

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

M e h r , weil deutliche Kostensteigerungen für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen absehbar sind.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	232.000	248.000	214.321

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses sowie während der Vorphase einer Assistierten Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	44.500
(Vorjahr:	52.000 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	306,00
(Vorjahr:	285,00 )

- Förderung von Teilnehmenden an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	15.450
(Vorjahr:	16.100 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	370,00
(Vorjahr:	360,00 )

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.500	4.500	3.836
Verpflichtungsermächtigung davon:	6.000		
fällig 2025	3.500		
fällig 2026 ff.	2.500		

Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-3100	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Förderung der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE)	63.000	-	-

Rechtsgrundlage: § 57 SGB III und § 76 SGB III (in der ab 01.08.2024 geltenden Fassung)

Die Agenturen für Arbeit fördern förderungsbedürftige junge Menschen über eine Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen. Eine Förderung kommt in Betracht, wenn die jungen Menschen Schwierigkeiten haben, eine betriebliche Berufsausbildung aufzunehmen bzw. zu beenden. Ab dem 01.08.2024 besteht ein Rechtsanspruch auf BaE - in Regionen mit erheblicher Unterversorgung auch für „marktbenachteiligte“ junge Menschen. Die Förderung beinhaltet u.a. die Übernahme der Maßnahmekosten der Träger sowie der Zahlung der Ausbildungsvergütung.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	14.496

Rechtsgrundlage: § 29 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III  
i.V.m. den Fachlichen Weisungen Reha zu § 29 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein. Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4020	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Reha-Leistungen außerhalb der Leistungsträgerschaft der BA	0	0	401

Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 14, 15 SGB IX

Hier werden Teilhabeleistungen gebucht, welche die BA nach den o.a. Vorschriften für andere Leistungsträger zu erbringen hat. Ferner werden hier auch selbstbeschaffte Leistungen fremder Leistungsgruppen verbucht, die die BA zu erbringen hat, weil andere Reha-Träger ihrer Leistungsverpflichtung ohne begründete Mitteilung nicht nachkommen oder die BA es schuldhaft versäumt hat, einen anderen Träger nach § 15 SGB IX zu beteiligen und Kundinnen bzw. Kunden eine Erstattung nach § 18 SGB IX geltend machen.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	7.500	7.500	7.363
Verpflichtungsermächtigung davon:	2.900		
fällig 2025	2.000		
fällig 2026 ff.	900		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an Menschen mit Behinderungen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende mit Behinderungen in einer zweiten Ausbildung	150	150	56
Verpflichtungsermächtigung	200		
davon:			
fällig 2025	100		
fällig 2026 ff.	100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei Auszubildenden mit Behinderungen gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen	34.600	37.500	36.008
Verpflichtungsermächtigung	24.000		
davon:			
fällig 2025	18.000		
fällig 2026 ff.	6.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 – 87, 87a, 116 Abs.6 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen können im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Die Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfungen bei abschlussorientierter Weiterbildung nach § 131a Abs. 3 SGB III werden voraussichtlich mit Wirkung vom 01.04.2023 entfristet, auf die neue Rechtsgrundlage § 87a SGB III umgestellt und als Anspruchsleistung zusammen mit dem neu eingeführten Weiterbildungsgeld in Leistung Nr. 3-68101-00-4750 umgruppiert.

Veranschlagt sind:

- Teilnahmekosten (gerundet, TEUR) 34.560
  - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.200
  - (Vorjahr: 3.700 )
  - Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger in EUR: 900,00
  - (Vorjahr: 800,00 )
- Weiterbildungsprämien (TEUR) 0

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen in außerbetrieblichen Einrichtungen	17.000	16.000	15.101
Verpflichtungsermächtigung	43.000		
davon:			
fällig 2025	23.000		
fällig 2026 ff.	20.000		

Rechtsgrundlagen: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57 und 76 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige, junge Menschen mit Behinderungen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Maßnahmenkosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen	21.100	20.400	19.634
Verpflichtungsermächtigung	55.000		
davon:			
fällig 2025	30.000		
fällig 2026 ff.	25.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 - 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmenkosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	1.300
(Vorjahr:	1.450)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.350,00
(Vorjahr:	1.170,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	5.000	6.000	3.634
Verpflichtungsermächtigung	8.000		
davon:			
fällig 2025	5.000		
fällig 2026 ff.	3.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 450 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 130 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im Sinne des § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) enthalten.

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i. V. m. §§ 74 - 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im Sinne des § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung fördern, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

Ziel kann das Fortsetzen der Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung ohne weitere Unterstützung der Assistierte Ausbildung oder der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung sein. Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Maßnahmen der Assistierte Ausbildung nach § 115 Nr. 2 i. V. m. § 450 Abs. 3 SGB III und § 130 SGB III (in der bis 28. Mai 2020 geltenden Fassung) mussten bis zum 30. September 2020 begonnen haben.

<b>Leistung Nr. 3-68101-00-4690</b>	<b>Soll 2024 - TEUR -</b>	<b>Soll 2023 - TEUR -</b>	<b>Ist 2022 - TEUR -</b>
Berufsorientierungspraktika und Mobilitätzuschüsse für junge Menschen mit Behinderungen	1.700	-	-
Verpflichtungsermächtigung davon:	1.000		
fällig 2025	1.000		
fällig 2026 ff.	0		

Rechtsgrundlage: §§ 115 Nr. 2 i.V.m. 48a und 73a SGB III

Die Agenturen für Arbeit können junge Menschen mit Behinderungen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Gefördert werden können pro Person mehrere Praktika bei mehreren Arbeitgebern. Die Förderung besteht aus der Übernahme von Fahrkosten zwischen Praktikumsbetrieb sowie ggf. Unterkunftskosten, wenn der Betrieb nicht in angemessener Zeit erreichbar ist.

Mit dem Mobilitätzuschuss wird das Ziel verfolgt, jungen Menschen mit Behinderungen, einen Anreiz zu geben, ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen. Es können die Kosten für zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr übernommen werden.

<b>Leistung Nr. 3-68101-00-4710</b>	<b>Soll 2024 - TEUR -</b>	<b>Soll 2023 - TEUR -</b>	<b>Ist 2022 - TEUR -</b>
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (Pflichtleistung)	600	700	215

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein. Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

<b>Leistung Nr. 3-68101-00-4730</b>	<b>Soll 2024 - TEUR -</b>	<b>Soll 2023 - TEUR -</b>	<b>Ist 2022 - TEUR -</b>
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende mit Behinderungen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	12.000	13.000	10.993

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende mit Behinderungen erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Diese umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmenden.

- Förderung von Auszubildenden (TEUR) 2.730
  - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 700  
(Vorjahr: 850 )
  - Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 325,00  
(Vorjahr: 330,00)
- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (TEUR) 6.396
  - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.300  
(Vorjahr: 1.370 )
  - Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 410,00  
(Vorjahr: 390,00)
- SV-Erstattungen (TEUR): 2.850

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an Menschen mit Behinderungen	45.600	46.200	39.341

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

- Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.100  
(Vorjahr: 2.200 )
- Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 1.810,00  
(Vorjahr: 1.750,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4750	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Erwerb eines Berufsabschlusses für Menschen mit Behinderungen	7.000	6.100	2.649

Rechtsgrundlage: §§ 115 Nr. 3 i.V.m. 81 Abs. 2 und 87a, 116 Abs. 6 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert, wenn sie



- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
- für den angestrebten Beruf geeignet sind,
- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
- mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten bei Bestehen der in den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro. Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	60.000	57.000	51.602

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 3 und 8 SGB IX

Veranschlagt sind:

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausfall
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	1.976.850	1.905.150	1.764.280

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 - 129 SGB III, §§ 49 Abs. 4, 55, 57, 60 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Maßnahmen und für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX werden die Teilnehmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener Menschen mit Behinderungen (DIA-AM)

● Maßnahmen in Einrichtungen (ohne WfbM), in TEUR (gerundet)	1.313.474
Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	43.800
(Vorjahr:	46.000)
Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR:	2.499,00
(Vorjahr:	2.359,63)
● Maßnahmen in WfbM, in TEUR (gerundet)	608.040
Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	22.500
(Vorjahr:	21.900)
Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR:	2.252,00
(Vorjahr:	2.074,75)
● Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM in TEUR (gerundet)	55.282
Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	3.490
(Vorjahr:	3.565)
Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR:	1.320,00
(Vorjahr:	1.343,75)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	278.200	283.000	258.452

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 64 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmenden führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an andere Leistungsanbieter besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Veranschlagt sind Erstattungen (in TEUR) an:

- Reha-Einrichtungen (ohne WfbM)	110.000
(Vorjahr:	118.000)
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)	165.000
(Vorjahr:	163.000)
- andere Leistungsanbieter	3.200
(Vorjahr:	2.000)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Ausbildungsgeld	216.000	213.000	202.994

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 -129 SGB III

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	56.900
(Vorjahr:	58.150 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	316,00
(Vorjahr:	305,00)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Übergangsgeld	144.000	146.000	136.619

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 - 121 SGB III, §§ 65 bis 74 SGB IX

Menschen mit Behinderungen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	6.800
(Vorjahr:	6.990 )
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.765,00
(Vorjahr:	1.740,00 )
Im Ansatz enthaltene Sozialversicherungsbeiträge in TEUR:	
- Krankenversicherung:	24.900
- Rentenversicherung:	24.800
- Pflegeversicherung:	4.800

Leistung Nr. 3-68101-00-4880	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Budget für Ausbildung	2.200	1.500	902

Rechtsgrundlage: § 61a SGB IX

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. Dieses Budget umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	348.000	1.670.000	2.272.448

Rechtsgrundlagen: - §§ 95 - 109 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	100.000
(Vorjahr:	253.000 )
Monatlicher Förderbetrag / Leistungsempfänger in EUR:	290,00
(Vorjahr:	550,00 )

W e n i g e r , weil die Inanspruchnahme der Leistung nach der Corona-Pandemie und dem Wegfall der diesbezüglichen Sonderregelungen deutlich zurückgeht.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	330.000	360.000	241.186

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	19.000
(Vorjahr:	20.300)
Monatlicher Förderbetrag / Leistungsempfänger in EUR:	1.445,00
(Vorjahr:	1.477,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	11.000	12.000	5.486

Rechtsgrundlage: § 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmenkosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	410.000	380.000	303.912

Rechtsgrundlage: §§ 101 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.000	1.000	742

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	30.000	38.000	975.565
	Verpflichtungsermächtigung	25.000		

#### Erläuterungen

Die Ansätze für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergeben sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-0080	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Erstattung der Lehrgangskosten an Arbeitgeber für während Kurzarbeit begonnene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen	8.000	10.000	2.227

Rechtsgrundlage: § 106a Abs. 2 SGB III

Arbeitgebern werden befristet bis 31. Juli 2024 Lehrgangskosten für während der Kurzarbeit begonnene Weiterbildungsmaßnahmen nach § 106a Abs. 2 SGB III erstattet. Die Höhe der erstatteten Lehrgangskosten bemisst sich nach der Betriebsgröße. Die Weiterbildungsmaßnahme und der Träger müssen zugelassen sein und die Maßnahme muss sich über mehr als 120 Stunden erstrecken.

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	22.000	23.000	19.927
Verpflichtungsermächtigung	25.000		
davon:			
fällig 2025	14.000		
fällig 2026 ff.	11.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen, von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	0	0	-21

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab diesem Tag vermindert worden sein.

Leistung ohne Geldansatz, da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber nur noch in Einzelfällen und in geringem Umfang entstehen können.

Leistung Nr. 3-68301-00-5060	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld	0	5.000	953.431

Rechtsgrundlage: § 106a Abs. 1 SGB III

Arbeitgebern können bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit unter den in § 106a SGB III genannten Voraussetzungen auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet werden.

Leistung ohne Geldansatz, da anfallende Ausgaben aus Rückflüssen früher geleisteter Ausgaben, aus dem Titelanatz oder gemäß Haushaltsvermerk Nr. 1 zum Kapitel 3 gedeckt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	7.000	10.000	3.105

#### Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus der folgenden Leistung:

Leistung Nr. 3-68601-00-5030	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 45 SGB III	7.000	10.000	3.105

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.500 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Behinderungen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 3.000 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.250 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.



Für Menschen mit Behinderungen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

## Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von Leistungen der ak- tiven Arbeitsförderung	0	0	0

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

**L e e r t i t e l**, da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber allenfalls in Einzelfällen in einem geringen Umfang entstehen können. Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförde- rung	1.500	2.000	799
	Verpflichtungsermächtigung davon:	310		
	fällig 2025	310		
	fällig 2026 ff.	0		

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,  
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden  
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten

beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

**Titelgruppe 01**  
**Gesondert refinanzierte Ausgaben**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte Ausgaben	( 614.700 )	( 555.550 )	( 353.857 )

**Erläuterungen**

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewerkbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	180.000	180.000	164.563

**Erläuterungen**

Rechtsgrundlage: §§ 102, 133 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1,00 EUR gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR je ausgefallene Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; die Einnahmen aus der Umlage sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	100	50	108

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7, 24 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes gewährt, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

Die vorgesehenen Mittel zur Refinanzierung der Ausgaben werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/681 13	Leistungen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	0	-20

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

- ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000
- Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000
- ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 18. November 2010

Die Einnahmen aus ESF-Mitteln für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

**L e r t i t e l** zur Restabwicklung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile). Anfallende Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität in der EU	4.600	5.500	3.109
	Verpflichtungsermächtigung	800		
	davon:			
	fällig 2025	800		
	fällig 2026 ff.	0		

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

- ESF+ (European Social Fund Plus), EaSI (European Social Innovation), EURES, Targeted Mobility Scheme, Cross-Border-Partnerships;
- Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES): Art. 45-48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE);
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013;
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des ESF+ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7. Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+;
- Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Basisrechtsakt (ESF+ Verordnung (EU) 2021/1057) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES, Targeted Mobility Scheme (TMS) und Cross-Border-Partnerships (CBPs)).

Ab 2021 werden Programme im Rahmen des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") des European Social Fund Plus („ESF+“) finanziert, einem Finanzierungsinstrument auf europäischer Ebene, das direkt von der Europäischen Kommission verwaltet wird. Es bietet finanzielle Unterstützung zur Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus, eines fairen sozialen Schutzes, qualifizierter und widerstandsfähiger Arbeitskräfte, die für die künftige Arbeitswelt bereit sind, sowie integrativer und kohäsiver Gesellschaften mit dem Ziel der Beseitigung der Armut.

Das Unterprogramm EURES zu EaSI ermöglicht seit 2014 die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften und die Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme (Targeted Mobility Scheme (TMS)).

Dem EURES-Netzwerk werden von der EU-Kommission jährlich im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen bereitgestellt.

Hauptziele sind die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU, die Erhöhung der Beschäftigungschancen und die Unterstützung der Umsetzung der EURES-Verordnung. Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern. Die Mobilitätsprojekte sollen den Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt unterstützen und mittels direkter Finanzhilfen die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern. Dazu gehört der Abbau von Hemmnissen sowohl für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Betriebe, die diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer suchen. Mit finanzieller Unterstützung, mit Beratung und Rekrutierung wird der Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt zwischen Fachkräftemangel auf der einen Seite und Arbeitslosigkeit (insbesondere Jugendarbeitslosigkeit) auf der anderen Seite befördert.

Zu den finanziellen Unterstützungsleistungen zählen bspw. Sprachkurse, Reisekosten zu Bewerbungsgesprächen, Umzugskosten, Integrationsprogramme, Coachings, Finanzhilfen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Veranschlagt sind maßnahmenbezogene Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU für grenzüberschreitende Partnerschaften (Cross-Border-Partnerships), Targeted Mobility Scheme (TMS-Programme: Your Eures jobs).

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95 Prozent des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten können diese zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden.

Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	310.000	250.000	86.650

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbauhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

M e h r , weil die durchschnittliche Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger von Saisonkurzarbeitergeld deutlich angestiegen ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	120.000	99.447
	Verpflichtungsermächtigung davon:	115.000		
	fällig 2025	70.000		
	fällig 2026 ff.	45.000		

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, die bei Kapitel 1 Titel 231 03 vereinnahmt werden.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen**

Leistung Nr. 3-68101-00-4680	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen für Menschen mit Behinderungen	0	0

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 entfallene Titel/Leistungen**

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	7.132.200	8.125.330	8.600.034
	Investitionen	1.500	2.000	799
	Gesamtausgaben *	7.133.700	8.127.330	8.600.833

---

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.



## KAPITEL 4

### Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

#### Ausgaben

##### Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben der Titel des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

##### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	155.000	155.000	168.876

##### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen:
- § 224 SGB VI
  - Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung
  - §§ 60 Abs. 7 i.V.m. 55 Abs. 3 SGB XI

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur für Arbeit zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur für Arbeit pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	50.000	50.000	61.679

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004  
- Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71  
- Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	19.780.000	17.961.000	16.526.458

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	790.000
(Vorjahr:	735.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger, in EUR:	2.087
(Vorjahr:	2.025)
darunter Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71), in EUR:	
- Krankenversicherung:	361
- Rentenversicherung:	440
- Pflegeversicherung:	73

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	1.100.000	900.000	534.005

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt (in TEUR):

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	880.000
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	520.000
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-180.000
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-120.000

Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Ausgaben für Vergütungen an die Einzugsstellen für den Einzug der Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 mitveranschlagt.

M e h r , weil damit zu rechnen ist, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie, gestiegene Material- und Energiekosten, Zinserhöhungen und die geänderte konjunkturelle Lage zu einer steigenden Zahl von Unternehmensinsolvenzen führen. Außerdem erhöhen Lohn- und Gehaltssteigerungen das maßgebliche Netto-Arbeitsentgelt und damit die Insolvenzgeldzahlungen.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 entfallene Titel**

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	21.085.000	19.066.000	17.291.018
	Gesamtausgaben	21.085.000	19.066.000	17.291.018

# KAPITEL 5

## Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen

### Ausgaben

#### Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
2. Die Ausgaben bei Titeln der jeweils selben Hauptgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
3. Die Ausgaben bei Titeln einer Hauptgruppe sind über die eigene Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Ausgaben bei der deckungsberechtigten Zweckbestimmung mit Ausgaben bei Titeln anderer Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
4. Die Ausgaben der Titel
  - 517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
  - 518 01 - Mieten und Pachten,
  - 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
  - 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
  - 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
  - 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) und
  - 821 01 - Grunderwerbsind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Ausgaben bei den Titeln
  - 511 21 - Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik,
  - 518 21 - Mieten und Pachten IT,
  - 532 11 - Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik und
  - 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechniksind gegenseitig deckungsfähig.
- 6. Einsparungen von Ausgaben bei Titeln des Kapitels 5 dienen zur Deckung von Ausgaben bei Leertiteln des Kapitels 5.**
7. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Hauptgruppe 7 und bei Titeln der Hauptgruppe 8 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
8. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Hauptgruppe 7 und bei Titeln der Hauptgruppe 8 sind über die eigene Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Verpflichtungsermächtigung bei der deckungsberechtigten Zweckbestimmung mit Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der jeweils anderen Hauptgruppe gegenseitig deckungsfähig.

9. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titel

- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall und
- 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)
- 821 01 - Grunderwerb

sind gegenseitig deckungsfähig.

10. Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten,
- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund
- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund,
- 231 07 - Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals,
- 233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zkT) für Auftragsleistungen der BA sowie
- 261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

geleistet werden.

11. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei der Erläuterung Nr. 2 **oder bei der Erläuterung Nr. 3** zu Kapitel 1 Titel

- 231 06 - Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA

geleistet werden.

12. Mehrausgaben bei Titel

- 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- 518 01 - Mieten und Pachten,
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

geleistet werden.

### 13. Mehrausgaben bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
- 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik sowie
- 821 01 - Grunderwerb

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 121 01 - Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH sowie

- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

geleistet werden.

### 14. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

### 15. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

### 16. Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben bei Titel

- 518 01 - Mieten und Pachten zu.

### 17. Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben bei Titel

- 811 01 - Erwerb von Fahrzeugen zu.

### 18. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken den Ausgaben bei Titel

- 821 01 - Grunderwerb

zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.

### 19. Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass bei Titel

- 532 11 - Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.

### 20. Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können aus den Ausgaben bei Titel

- 443 02 - Betriebliches Gesundheitsmanagement

insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.



21. Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Familienservice der BA kann aus den Ausgaben bei Titel
- 451 01 - Zuschüsse für soziale Einrichtungen
- die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig übernommen werden.
22. Aus den Ausgaben bei Titel
- 539 99 - Vermischte Verwaltungsausgaben
- können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.
23. Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass bei Titel
- 542 01 - Öffentlichkeitsarbeit sowie
- 543 01 - Veröffentlichungen und Fachinformationen
- Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.
24. Planungskosten für Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 Euro im Einzelfall, die vor der Anerkennung der den Maßnahmen zugrunde liegenden Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen entstehen, dürfen aus den verfügbaren Haushaltsmitteln bei
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall
- bestritten werden.
25. Die im Kapitel 5 veranschlagten Ausgaben enthalten Anteile, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz, für die Erprobung neuer Methoden der Mustererkennung bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Kontext des BMAS-Datenlabors oder die Vorbereitungen für den Aufbau und Betrieb eines Weiterbildungsportals aufgebracht und teilweise refinanziert werden. Erstattungen des Bundes werden im Kapitel 1 vereinnahmt bei Titel
- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund,
- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund,
- 231 06 - Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA und
- 231 07 - Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals.
- Erstattungen von zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung werden im Kapitel 1 vereinnahmt bei Titel
- 233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zkT) für Auftragsleistungen der BA.

## Haushaltsvermerke zu Titeln des Personalhaushaltes

- 26. Die Bundesagentur für Arbeit kann analog der Regelungen für oberste Bundesbehörden nach § 9 Abs. 4 Entwurf Haushaltsgesetz 2024 Zuschüsse für ihre Beschäftigten (Arbeitnehmer/innen/Beamte/innen) und Nachwuchskräfte (Auszubildende/Studierende) in Höhe von bis zu 40 Euro monatlich, höchstens jedoch in Höhe der hälftigen durchschnittlichen monatlichen Jahresticketkosten bei Bezug eines 12-Monats-Abonnements aus den Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 leisten.**

**Die Umsetzung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Die konkrete Umsetzung wird zu gegebener Zeit mit Vorstandsbeschluss geregelt.**

### Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit:

27. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

27.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

27.2 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

27.3 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
- die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

27.4 Soweit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf Haushaltsgesetz 2024 ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.

## 28. Zu Titel 422 01

### 28.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) umzuwandeln.

### 28.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

### 28.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

### 28.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

## 29. Zu Titel 428 01 und 428 11

### 29.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

### 29.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

#### 29.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

#### 29.2.2 Die im Haushaltsplan **2024** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.

#### 29.2.3 Die im Haushaltsplan **2024** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

#### 29.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

#### 29.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 29.2.1 bis 29.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2025** ausgewiesen.

#### 29.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 29.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

**29.3** In der Serviceleistung O.7 Telefonie stehen insgesamt **56,5** gesperrte Stellen für Neueinkäufe und für die unterjährige Aufstockung des Einkaufsvolumens zur Verfügung.

Eine Entsperrung durch den Vorstand ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zur erstmaligen oder erhöhten Inanspruchnahme der Serviceleistung und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

**29.4** In der Telefonie stehen insgesamt **39,5** gesperrte Stellen mit kw-Vermerk 31.12.2024 für die Erprobung der Erweiterung des Aufgabenportfolios auf Basis von Einzelvereinbarungen mit gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung.

Eine Entsperrung durch den Vorstand ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zur Inanspruchnahme des erweiterten Portfolios und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

**29.5** Eine Stelle für die Umsetzung/Weiterentwicklung Zielsteuerung SGB II in der Zentrale der BA (TE I) ist gesperrt. Voraussetzung für eine Entsperrung ist die Vorlage durch die BA eines zustimmungsfähigen Konzepts für dauerhafte Tätigkeiten des/r Stelleninhabers/-in im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der BA-internen Steuerung SGB II.

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

**29.6** Für die Erhöhung der Eigenleistungsfähigkeit der Informationstechnik (IT) stehen **seit** dem Haushalt 2023 50 **gesperrte** Stellen, darunter 2 AT **zur Verfügung**. Die **Entsperrung erfolgt durch den Vorstand**, wenn sich ein erhöhtes Akquirierungspotential auf dem IT-Fachkräftemarkt ergibt.

**29.7** Nachfolgende Stellen für Projekte sind gesperrt:

- Projekt ELOS SGB III (1,0 TE I und 2,0 TE II)
- Projekt ELOS Reha SGB III (0,5 TE I und 1,5 TE II)
- **Projekt ELOS Reha SGB III (1,0 TE I und 1,5 TE II)**
- **Projekt ELOS SGB II (2,0 TE II; IT Pauschale)**
- **Projekt ELOS Reha (0,5 TE III)**
- **Projekt ELOS Reha / Reh-MiS (1,0 TE II)**
- **Projekt Weiterentwicklung E-Services Reha (2,0 TE II)**
- **Projekt DMS#Finanzen (1,0 TE II und 1,5 TE III jeweils ab 01.04.2024)**
- **Projekt NETSEC Umsetzungsprojekt 1 (1,0 AT I und 3,0 TE II)**
- **Projekt IDEAL (1,0 AT I, 3,0 TE I, 8,0 TE II, 3,0 TE III)**

Die Entsperrung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch das zuständige Referat des BMAS.

Für die gesperrten Stellen:

- E-Justiz-BA (ADLER) und Widerspruchsverfahren SGB II online (1,0 TE II; IT Pauschale)
- Projekt NETSEC Umsetzungsprojekt (1,0 TE II; IT Pauschale)

erfolgt die Entsperrung nach der Anerkennung des IT-Verfahrens nach § 50 Abs. 3 SGB II.

Die nachfolgende gesperrte Stelle steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Projektes:

- Projekt Pepper (Projektleitung) (1,0 TE kw 31.12.2026 ab 01.06.2024)

Die Entsperrungen erfolgen durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

**29.8 Der Stellenbedarf für eine bundesweite Übernahme des Kundenkreises U25 (Vermittlung/Inga, Ausbildungsstellenvermittlung, Eingangszonen, Telefonie, Arbeitsmarktdienstleistungen/Sachbearbeitung AV, AG-S) ist gesperrt (5.432 Stellen). Die hierfür bei Titel 428 01 für die unterjährige Teilpersonalisierung eingebrachten Haushaltsmittel in Höhe von 88.200 TEUR sind ebenfalls gesperrt.**

Die für die bereits im Vorlauf einer Übernahme der Aufgaben U25 durch die Agenturen für Arbeit beispielsweise für die Rekrutierung und Qualifizierung von Personal im Jahr 2024 erforderlichen insgesamt 685 Beschäftigungsmöglichkeiten, davon 342,5 Stellen und 342,5 Ermächtigungen, um die Arbeitsfähigkeit für den zusätzlichen Kundenkreis ab 01.01.2025 sicherzustellen, sind ebenfalls gesperrt.

Auch die für die unterjährig beginnenden Vorarbeiten bei Titel 428 01 für 342,5 Stellen (17.500 TEUR) und bei Titel 427 09 für 342,5 Ermächtigungen (12.500 TEUR) eingebrachten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 30.000 TEUR sind gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen und Haushaltsmittel setzt voraus, dass

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufgabenübernahme vorliegen und
- eine detaillierte Umsetzungsplanung hinsichtlich der Stellenbedarfe der Bundesagentur für Arbeit für Vorbereitung/Implementierung im Jahr 2024 vorliegt. Dies umfasst auch die Bedarfe für neu zu rekrutierendes operatives Personal, dessen Umfang z.B. auf Basis einer Interessenbekundung ermittelt worden ist.

Eine Entsperrung in mehreren Teilschritten ist möglich.

Die Stellen, die für die Vorbereitung und Implementierung der neuen Aufgabe aufgrund des Umsetzungsplanes notwendig sind, werden nach Abschluss der Vorarbeiten umgehend der Bewirtschaftung entzogen und zum Jahresende 2025 in Abgang gestellt (kw-Vermerke 31.12.2025).

Im Einzelfall reichen die Bedarfe bis in das Jahr 2026 hinein. Die entsprechenden Stellen werden dann (z.B. zum 01.04.2026 oder 01.07.2026) der Bewirtschaftung entzogen und zum Jahresende 2026 in Abgang gestellt (kw 31.12.2026).

**29.9 Für die Zusammenführung der Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH (GBI) mit dem Bereich Infrastruktur der BA sind 82 Stellen gesperrt.**

Im Rahmen der Zielbild-Konzeption und eines Umsetzungsprojektes, das im Jahr 2025 abgeschlossen sein soll, werden die Aufbau- und Ablauforganisation im Immobilienmanagement der BA sukzessive überarbeitet.

Die Entsperrung der Stellen kann somit, je nach Fortschritt der Erarbeitung, voll oder teilweise erfolgen.

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

- 29.10** Der Stellenbedarf für die Einführung der Kindergrundsicherung ist gesperrt (1.650 Stellen). Die für die unterjährige Teilpersonalisierung bei Titel 428 01 (31.100 TEUR) eingebrachten Haushaltsmittel sind ebenfalls gesperrt.<sup>1</sup>

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF).

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen und Haushaltsmittel setzt voraus, dass

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufgabenübernahme vorliegen und
- eine detaillierte Umsetzungsplanung hinsichtlich der Stellenbedarfe der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für Vorbereitung/Implementierung und Herstellung der Arbeitsfähigkeit zum Beginn des Jahres 2025 im Jahr 2024 vorliegt.

Eine Entsperrung in mehreren Teilschritten ist möglich.

- 29.11** Der Stellenbedarf für eine bundesweite Übertragung der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) und der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (Reha) auf die Agenturen für Arbeit ist gesperrt (568 Stellen). Die hierfür bei Titel 428 01 für die unterjährige Teilpersonalisierung eingebrachten Haushaltsmittel in Höhe von 10.900 TEUR sind ebenfalls gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen und Haushaltsmittel setzt voraus, dass

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufgabenübernahme vorliegen und
- eine detaillierte Umsetzungsplanung hinsichtlich der Stellenbedarfe der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

Eine Entsperrung in mehreren Teilschritten ist möglich.

### **30.** Zu Titel 428 11

- 30.1** Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus einer AT-Stelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeit (TE) umzuwandeln.

---

<sup>1</sup> Auswirkungen der geplanten Kindergrundsicherung auf den BA-Haushalt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

### 30.2 Die Erläuterungen zu Titel

428 11 - Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.

### 31. Zu Titel 427 09

31.1 Die **80** zusätzlichen Ermächtigungen für die unterjährige und auf das aktuelle Haushaltsjahr begrenzte Aufstockung des Einkaufsvolumens in der Serviceleistung O.7 Telefonie sind gesperrt.

Eine Entsperrung durch den Vorstand ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zur erhöhten Inanspruchnahme der Serviceleistung und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

## Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außer- halb der Organe der BA	400	400	213

### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 376 SGB III

- Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen für die in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur für Arbeit (BA) ehrenamtlich Tätigen – „Erstattungsgrundsätze“ in der jeweiligen aktuellen Fassung

- § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

- §§ 20 und 21 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

- §§ 188 und 203 SGB IX

- § 182 SGB III

- § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/421 01	Bezüge der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vor- stands	666	642	607

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	380.800	389.000	376.728

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - BBesG mit BBesGVwV  
- §§ 8 Abs. 2 und 181 ff. SGB VI

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	380.064
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	109
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	27
3.	Nachversicherungsbeiträge ausscheidende Beamtinnen und Beamte	600
	Zusammen	380.800

Die Ausgaben für die Beschäftigung von Amtshilfekräften sind bei Titel 532 03 (Leistung Nr. 5-53203-00-0010) veranschlagt.

Im Soll 2024 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 13.220 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	904.400	580.500	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 366a SGB III  
- Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Ab 01. Januar 2024 ist eine Erhöhung des Zuweisungssatzes von 96,6 Prozent auf 147,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen vorgesehen. Bezogen auf die relevanten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 5 trägt die BA den vollen Zuweisungssatz. Bezüglich des Kapitels 6 trägt die BA 112,7 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Alle Anteile der BA sind hier veranschlagt. Der Anteil des Bundes ist bei Kapitel 6 Titel 424 01 veranschlagt; er wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Die BA hat in den Jahren 2017 und 2018 ergänzende Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA gemäß § 366a Absatz 3 SGB III in Höhe von 2.135.200 TEUR als Vorwegnahmen künftiger regelmäßiger Zuweisungen vorgenommen. Diese ergänzenden Zuweisungen dienen dazu, in konjunkturell schwierigen Zeiten regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds aussetzen zu können. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsslage hat die BA die regelmäßigen Zuführungen zum Versorgungsfonds für das zweite bis vierte Quartal 2020 sowie für die Jahre 2021 und 2022 mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen ausgesetzt. Spielraum für eine weitere Aussetzung der Zuführungen zum Versorgungsfonds ist nicht mehr vorhanden, da die vorweggenommenen Zuweisungen Ende 2022 nahezu aufgebraucht waren. Seit dem Jahr 2023 erfolgen daher wieder regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds.

Im Soll 2024 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 19.526 TEUR

M e h r , weil der Zuweisungssatz erhöht wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	125.600	187.300	179.721

#### Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden voraussichtlich bis zur Höhe von 3,0 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) refinanziert.

Der Haushaltsansatz beinhaltet Personalausgaben im Rahmen der Durchführung von europäischen Dienstleistungen und von der EU finanzierten Projekten. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können.

Im Soll 2024 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 6.630 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

W e n i g e r aufgrund des Wegfalls von Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	101.000	96.400	84.758

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	54.800
2.	Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	46.200
	Zusammen	101.000

Im Soll 2024 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	4.179.100	3.801.100	3.525.367

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.179.027
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	73
	Zusammen	4.179.100

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der Haushaltsansatz beinhaltet Personalausgaben im Rahmen der Durchführung von europäischen Dienstleistungen und von der EU finanzierten Projekten. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können.

Im Soll 2024 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 439.070 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	72.800	70.000	55.502

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	33.000
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	3.000
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	25.000
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	2.300
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	7.000
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	2.499
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
	Zusammen	72.800

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, in Fällen der Anwendung des § 9a TzBfG bis zu einer Höchstdauer von zwei einhalb Jahren, aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 545 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 483 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 113.628 EUR bis 152.757 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (109.375 EUR) bis B 3 (155.031 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.
- 42 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 128.817 EUR bis 166.599 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (125.805 EUR) bis B 5 (177.571 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.
- 20 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 149.057 EUR bis 191.764 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (144.967 EUR) bis B 7 (190.166 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) ermittelt (Schreiben BMF vom 07. Juli 2023, aktuell gültige Werte: Ist 2022).

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnitt	entspricht in etwa BesGr
• 510 Stellen AT-Ebene I	113.628 €	152.757 €	133.800 €	A 15/A 16
• 43 Stellen AT-Ebene II	128.817 €	166.599 €	151.964 €	B 2/B 3
• 15 Stellen AT-Ebene III	149.057 €	191.764 €	175.085 €	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 47 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 35 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Im Soll 2024 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 729 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	35.000	35.000	28.917

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Bundesbeamtengesetz (BBG)
  - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
  - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten / -kräften	2.130	2.140	1.608

#### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44301-00-0010	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste	2.080	2.080	1.576

- Rechtsgrundlagen:
- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
  - § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
  - Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge“ der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Leistung Nr. 5-44301-00-0030	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	50	60	31

- Rechtsgrundlagen:
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV)
  - § 17 SGB V

Veranschlagt sind Ausgaben für Fürsorgeleistungen (außer nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), Reisebeihilfen an Bundesbedienstete gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland und die Gewährung von Rechtsschutz für die Beschäftigten.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Hinterbliebene werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA geleistet (vgl. Titel 443 01 im Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/443 02	Betriebliches Gesundheitsmanagement	1.600	1.600	932

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen	800	800	632

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Gleichstellungsplan der BA

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	14.600	14.700	12.399

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 und § 2 Abs. 1 SGB VII  
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21. Oktober 2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und Ausschüsse außerhalb der Organe der BA
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	7.000	7.000	4.908

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen: - Trennungsgeldverordnung (TGV)  
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	5.700
2. Umzugskostenvergütungen	1.300
Zusammen	7.000



## Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Wartung	145.000	128.500	113.078

### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf	16.428
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände bis 5.000 EUR im Einzelfall, Arbeits-, Büro-, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial	
2. Porto und Kommunikation	114.114
Entgelte und Gebühren für Warenversanddienstleistungen	
3. Sonstige externe Dienstleistungen	14.458
Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	
Zusammen	145.000

M e h r , weil insbesondere die Kosten für Porto und Übersetzungsdienstleistungen gestiegen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/511 21	Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik	158.400	171.130	161.147

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	7.500	14.000	8.807

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	6.040
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.065
3. Verbrauchsmittel	395
4. Sonstiges	0
Zusammen	7.500

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf für Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Dienst- und Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2024	Soll 2023
personengebundene PKW	4	4

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	145.000	180.000	152.931

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	22.000
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	33.000
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	59.500
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	28.000
5. Private Dienstleister	2.500
Zusammen	145.000

W e n i g e r , weil die Energiepreise nicht wie im Haushalt 2023 angenommen gestiegen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	145.000	150.000	125.119

#### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	140.106
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	4.894
Zusammen	145.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/518 21	Mieten und Pachten IT	80.000	82.300	85.906

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	132.000	125.500	114.450

#### Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/523 01	Wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	1.200	1.200	974

#### Erläuterungen

Ausgaben für Druckerzeugnisse und elektronische Medien sowie für Druck- und Buchbindearbeiten in den Bibliotheken des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und der Hochschule der BA (HdBA).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung	40.000	35.000	22.692

#### Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	17.000	19.000	13.287

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
  - Gerichtskostengesetz (GKG)
  - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
  - Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
  - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
  - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
  - Finanzgerichtsordnung (FGO)
  - Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
  - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
  - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
  - § 63 SGB X
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
  - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); §§ 81 – 85a SGB X

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	73.100	53.800	37.819

M e h r wegen des gestiegenen Bedarfes bei der Leistung Nr. 5-52602-00-0010.

## Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Beratungsleistungen, Honorare und Reisekosten an externe Referenten, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	25.000	5.700	3.360

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- zur Umsetzung der Schwerpunkte des Vorstands der BA im Rahmen des Arbeitsprogrammes (strategische bzw. geschäftspolitisch relevante Entwicklungsvorhaben wie z.B. organisatorische Vorhaben wie die Weiterentwicklung der Operativen und Internen Services oder die Entwicklung der Strategie bis 2030)
- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen der Optimierung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen der Betrachtung der Wirkung der kontinuierlichen Verbesserung in den operativen Bereichen des SGB III
- im Rahmen von Marketingmaßnahmen
- im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
- im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Programms „FamKa aus einer Hand!“
- im Rahmen von externer Steuerberatung
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- im Rahmen der internationalen Aufgaben und Aktivitäten
- in weiteren Angelegenheiten (Führung und Steuerung, Produkte und Programme, etc.)
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Reisekosten für Mitglieder von Fachbeiräten

M e h r , weil zur Umsetzung der Schwerpunkte des Vorstands im Rahmen des Arbeitsprogrammes mit einer vorübergehenden Erhöhung der Bedarfe für externen Sachverstand zu rechnen ist.

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	46.800	46.800	33.289

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	21.670
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	25.125
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	0
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	5
Zusammen	46.800

Leistung Nr. 5-52602-00-0030	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Ärztliche Bescheinigungen außerhalb des ärztlichen Dienstes	1.300	1.300	1.169

Liquidationen für ärztliche Bescheinigungen, die durch den Vermittlungs- bzw. Leistungsbe-  
reich und das Team Reha/SB der Agenturen für Arbeit beauftragt werden:

- Bescheinigung zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat
- Internatsfähigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung nach dem Mutterschutzgesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	27.000	24.000	16.575

#### Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	1.900	1.800	1.132

## Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 55 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	682	612	263

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA sowie des Generalbevollmächtigten	12,0
- der Hauptstadtvertretung	4,0
- der Europavertretung in Brüssel	22,5
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	37,0
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	167,0
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	439,5
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen bzw. Amtsvorgänger	
Zusammen	682,0

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien. Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungen bei Besprechungen aus besonderem Anlass geleistet werden.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/531 01	Verwarentgelte für Einlagen bei Finanzinstituten	0	1.400	8.522

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Finanzinstitute

Im Fall einer Negativverzinsung von Einlagen sind die an die Banken zu entrichtenden Verwarentgelte aus diesem Titel zu finanzieren.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Juli 2022 ihre Geldpolitik geändert und seitdem die Zinsen schrittweise erhöht. Verwarentgelte für Einlagen werden nicht mehr erhoben.

L e e r t i t e l , weil im Haushaltsjahr 2024 Verwarentgelte grundsätzlich nicht mehr erwartet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/531 02	Abzuführende Steuern sowie IHK-Beiträge	760	900	375

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen:
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
  - Gewerbesteuerengesetz (GewStG)
  - Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)
  - Körperschaftsteuergesetz (KStG)
  - Einkommensteuergesetz (EStG)
  - Abgabenordnung (AO)

Bei diesem Ansatz sind die von der BA abzuführenden Steuern sowie IHK-Beiträge veranschlagt:

- Umsatz-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuern, die an das Finanzamt im Rahmen der Steuererklärungen abzuführen sind.
- Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer für die Dauerfristverlängerung nach §§ 46 bis 48 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV).
- Gewerbesteuer, die an die heheberechtigte Gemeinde abzuführen ist, sowie in diesem Zusammenhang entstehende Beiträge zur IHK.
- Abzuführende Steuer nach § 50a EStG an das Bundeszentralamt für Steuern.



Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/532 03	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	90.600	81.900	83.696

### Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53203-00-0010	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	14.700	26.500	34.063

- Rechtsgrundlagen:
- privatrechtliche Einzelvereinbarungen
  - Überlassungsvereinbarungen
  - Verwaltungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfkräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

W e n i g e r , weil eine Verringerung der Anzahl der Amtshilfkräfte erwartet wird.

Leistung Nr. 5-53203-00-0020	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	73.400	55.400	49.633

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen finanziert.

M e h r aufgrund der Anbindung von weiteren Bereichen (z.B. Inkasso, Ärztlicher Dienst), neuer Projekte (z.B. DMS#dabei) und von Preissteigerungen.

Leistung Nr. 5-53203-00-0030	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
Verwaltungskostenerstattung an die PostBeaKK (Beihilfebearbeitung)	2.500	-	-

- Rechtsgrundlagen:
- Bundesbeamtengesetz (BBG)
  - Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet Beihilfe
  - Bundesanstalt-Post-Gesetz – BAPostG
  - Satzung der Postbeamtenkrankenkasse
  - Geschäftsbesorgungsvertrag

Ab Mitte 2024 soll die komplette Beihilfebearbeitung für die BA gegen Verwaltungskostenerstattung dauerhaft der Beihilfestelle der Postbeamtenkrankenkasse des Bundes (PBeaKK) übertragen werden. Die zu erwartenden Entgelte an die PBeaKK für die Durchführung der Vertragsleistung Beihilfebearbeitung sind hier veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/532 11	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	512.000	466.822	412.645

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	1.300	1.180	462

#### Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für Inserate und Anzeigen ohne personalwerblichen Charakter
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Verwaltungsausgaben
- Ausgaben für eine ausgelagerte Beschäftigung nach § 219 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO)
- Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit	22.500	13.100	10.488

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA.

Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 21 bzw. 812 01 und 812 02 mitveranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	22.600	24.600	19.214

#### Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	10.000	10.000	8.355

## Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Forschungsprojekte des IAB
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA
- Online bringt weiter
- Evaluation des Social-Media-Vorhabens
- Begleitforschung Mediennutzung Integriertes Nutzereisen Portal für Berufseinsteigende
- IAB-Evaluationsauftrag für EU-Modellvorhaben
- Berufseinstiegsbegleitung
- Transformation durch Handwerk

Von dem veranschlagten Soll entfallen 250 TEUR (Vorjahr: 233 TEUR) auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Zahlungen an Externe im Rahmen des Graduiertenprogramms).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	9.000	8.300	5.515

## Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen, insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlags- wesens	135	120	116

## Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	2.840	2.600	902

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

- § 29 Abs. 4 SGB III
- ESF+ (European Social Fund Plus, EaSI (European Social Innovation), EURES, EURES in Grenzregionen und sonstige EU-Programme
- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326 vom 26.10.2012 DE)
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Verordnung (EU) 2021/1057 (Basisrechtsakt) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES Targeted Mobility Scheme und Cross-Border-Partnerships).
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 (Allg. Strukturfondsverordnung). Das Programm des Bundes für den ESF+ (ESF Plus-Bundesprogramm), Förderperiode 2021-2027 (CCI:2021DE 05SFPR001).
- Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7.Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+
- Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR und in den zukünftigen Beitrittsländern die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Staaten informiert. Im Falle von Konsortialprojekten und Kooperationen im Rahmen von Erasmus+ kann die Zusammenarbeit auch mit Nicht-EU-Staaten erfolgen.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für ESF+/EaSI-EURES, grenzüberschreitende EURES-Aktivitäten sowie für sonstige EU-Programme der BA (TMS/Targeted Mobility Scheme) werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Alle Sachausgaben im Rahmen von (Teil-)Projektvorhaben für „Integration durch Qualifizierung“ im ESF+ (Förderperiode 2021-2027), z.B. für Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Vernetzung werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, abhängig von einer Finanzhilfe der EU-Kommission. Die Zuwendung besteht aus Bundes- und aus EU-Mitteln (ESF Plus).

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 Prozent bis 45 Prozent der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU (für Förderleistungen wie bspw. ESF+/EaSi, TMS/Targeted Mobility Scheme) sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

### Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	480.175	480.174	481.064

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen:
- § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III
  - § 28l Abs. 1 SGB IV
  - § 28n SGB IV
  - Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
  - Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28l Abs. 1 SGB IV
  - Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Die gesetzlichen Regelungen (§ 28l SGB IV) sehen die Erstattung der Ist-Kosten für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die beteiligten Versicherungsträger vor. Die Sozialpartner (Kranken- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Künstlersozialkasse) haben eine Vergütungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Januar 2018 geschlossen. Danach trägt die BA ab dem 01.01.2023 einen Anteil von jährlich 468,1 Mio. EUR.

Ferner erstattet die BA den Krankenkassen kraft Verordnung die Kosten für die beschleunigte Überweisung von Beiträgen und für den Einzug der Insolvenzgeldumlage.

Bezeichnung		TEUR
1.	Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	468.108
2.	Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	9
3.	Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
Zusammen		480.175

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	10	10	0

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung		TEUR
1.	Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2.	Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen		10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/681 01	Studienbeihilfen und Stipendien	1.200	1.100	726

### Erläuterungen

Über den zusätzlichen Zugangs- bzw. Rekrutierungsweg im Rahmen des BA-Förderstudiums werden Talente während der Dauer ihres Studiums finanziell und fachlich durch die BA unterstützt. Während der Vorlesungszeiten (insgesamt rund 9 Monate im Jahr) erhalten die Förderstudierenden einen Förderbetrag in Höhe von 880 Euro (inkl. SV-Beiträge) monatlich. Während dieser Zeit sind sie keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA. Es werden bundesweit jährlich maximal 50 neue Förderverträge für das BA-Förderstudium finanziell unterstützt.

Mit Beschluss des Vorstands wird ein praxisintegriertes duales IT-Studium eingeführt. Das vorherige IT-Förderstudium sowie die Studiengebühren (Hochschule Harz) bzw. Semesterbeiträge (bspw. Technische Hochschule Nürnberg) werden ausfinanziert.

Von dem Soll 2024 entfallen 550 TEUR auf finanzielle Leistungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen des Graduiertenprogramms. Das gemeinsame Graduiertenprogramm des IAB und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg fördert Promotionsvorhaben auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und bereitet seine Promovierenden auf eine Karriere in der akademischen Forschung und in der Politikberatung vor. Pro Jahr werden bis zu sechs Stipendiatinnen und Stipendiaten in das Programm aufgenommen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	1.280	1.230	1.131

### Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen der Organisationen  in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags  in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen  in EUR
		in Prozent	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)  Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)  Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	4 141 900	25,0	1 035 475	0	1 035 475
2. Sonstige (106 Mitgliedschaften) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			244 525	0	244 525
Zusammen			1 280 000	0	1 280 000

### Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	35.000	37.000	19.975
	Verpflichtungsermächtigung davon:	9.631		
	fällig 2025	9.631		
	fällig 2026 ff.	0		



## Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 6.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	18.800	16.800	9.913
	Verpflichtungsermächtigung davon:	77.537		
	fällig 2025	23.714		
	fällig 2026 ff.	53.823		

Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	0
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2025	200		
	fällig 2026 ff.	0		

## Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
PKW, bis 98.000 Euro (a)	0
PKW (b)	0
Sonstige Fahrzeuge (u.a. E-Bikes, E-Roller)	5
2. Ersatzbeschaffung	
PKW, bis 98.000 Euro (a)	98
PKW (b)	97
Sonstige Fahrzeuge (u.a. E-Bikes, E-Roller)	0
3. Sonstiges (c)	0
Zusammen	200

- a) Personengebundene Fahrzeuge
- b) Nicht personengebundene Fahrzeuge
- c) Für die besondere Verwendung der Fahrzeuge bestimmte technische Ausrüstungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	10.000	12.000	7.425
	Verpflichtungsermächtigung davon:	8.930		
	fällig 2025	6.250		
	fällig 2026 ff.	2.680		

#### Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	67.000	70.850	59.340
	Verpflichtungsermächtigung davon:	53.000		
	fällig 2025	23.000		
	fällig 2026 ff.	30.000		

#### Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	33.768
2. Erweiterung	0
3. Ersatzbeschaffung	33.232
4. Sonstiges	0
Zusammen	67.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	200	200	138
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2025	0		
	fällig 2026 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/831 01	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	0	0	0

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlagen: - § 370 SGB III  
- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20. Mai 2003

L e e r t i t e l , weil Liquiditätshilfen an die GBI und die Beteiligung an anderen Gesellschaften grundsätzlich möglich, für das Haushaltsjahr 2024 jedoch nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

#### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsverbindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2024 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01) gewährt.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
5/547 02	Unterstützung der Fachkräfteanwerbung aus dem Ausland durch beauftragte Dritte	2.700	-

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 entfallene Titel**

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
	Personalausgaben	5.825.896	5.186.582	4.272.292
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.645.517	1.600.464	1.404.470
	Zuweisungen und Zu- schüsse	482.665	482.514	482.922
	Investitionen	131.300	137.150	96.792
	Gesamtausgaben *	8.085.378	7.406.710	6.256.475

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

## KAPITEL 6

### Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

#### Ausgaben

##### Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahme: Die Ausgaben bei Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
2. Einsparungen von Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppe 4 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel  
547 99 - Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo).
3. Mehrausgaben im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei der Erläuterung Nr. 2 **oder der Erläuterung Nr. 3** zu Kapitel 1 Titel  
231 06 - Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA  
geleistet werden.
4. Mehrausgaben im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen im Kapitel 1 bei Titel  
231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund  
geleistet werden.
5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
6. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

##### Haushaltsvermerke zu Titeln des Personalhaushaltes

7. **Die Bundesagentur für Arbeit kann analog der Regelungen für oberste Bundesbehörden nach § 9 Abs. 4 Entwurf Haushaltsgesetz 2024 Zuschüsse für Ihre Beschäftigten (Arbeitnehmer/innen/Beamte/innen) und Nachwuchskräfte (Auszubildende/Studierende) in Höhe von bis zu 40 Euro monatlich, höchstens jedoch in Höhe der hälftigen durchschnittlichen monatlichen Jahresticketkosten bei Bezug eines 12-Monats-Abonnements aus den Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 leisten.**

**Die Umsetzung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Die konkrete Umsetzung wird zu gegebener Zeit mit Vorstandsbeschluss geregelt.**

## Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit:

### 8. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

8.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

8.2 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
- die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

8.3 Soweit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf Haushaltsgesetz 2024 ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.

### 9. Zu Titel 422 01

9.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) umzuwandeln.

9.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

9.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

9.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

### 10. Zu Titel 428 01 und 428 11

10.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

**10.2** Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

**10.2.1** Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

**10.2.2** Die im Haushaltsplan **2024** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.

**10.2.3** Die im Haushaltsplan **2024** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

**10.2.4** Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfalende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

**10.2.5** Anzahl und Wertigkeit der durch **10.2.1** bis **10.2.3** vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2025** ausgewiesen.

**10.2.6** Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. **10.2** zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

**10.3** Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden, wenn

1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversammlung beschlossen ist,
2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,
3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht sowie
4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent) Personal zur Verfügung stellt.

Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw. von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.

Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme ist auf **230** Stellen begrenzt.

Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o. g. Kriterien erfüllt und nachgewiesen sind.



**10.4** Für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ werden **59** gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember 2026 versehene Stellen zur Verfügung gestellt.

Die Stellen werden durch den Vorstand nach einem Beschluss der jeweils zuständigen Trägerversammlung freigegeben, wenn der Zuwendungsbescheid an die jeweilige gemeinsame Einrichtung für das Bundesprogramm rehapro erlassen wurde.

Die Freigabe setzt voraus, dass

- die zusätzlich benötigten Stellen aus dem Bundesprogramm rehapro finanziert und
- die Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung des Bundesprogramms rehapro nicht durch eigenes Bestandspersonal oder durch mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen oder den Agenturen für Arbeit möglich war.

**10.5** Für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II stehen **161** gesperrte Stellen zur Verfügung. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzen voraus, dass

- die Trägerversammlung den Personalbedarf beschlossen hat,
- dieser Bedarf u.a. auf Basis des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen begründet ist und
- bei der Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II eigenes Bestandspersonal sowie mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit vorrangig berücksichtigt wurden.

**10.6** Die für die Einrichtung der neuen gemeinsamen Einrichtung Hanau eingebrachten 87 Stellen sind gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzen voraus, dass

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der neuen gemeinsamen Einrichtung vorliegen und
- die detaillierte und mit der Stadt Hanau abgestimmte Umsetzungsplanung hinsichtlich der Stellenbedarfe der Bundesagentur für Arbeit – getrennt nach Bedarfen für die Implementierung der neuen gemeinsamen Einrichtung (Vorarbeiten) und Dauerbedarfen nach Abschluss der notwendigen Vorarbeiten – nachvollziehbar vorliegt.

Die Stellen, die für die Implementierung der neuen Einrichtung (Vorarbeiten) aufgrund des Umsetzungsplanes notwendig sind, werden nach Abschluss der Vorarbeiten umgehend der Bewirtschaftung entzogen und mit dem Haushalt 2027 in Abgang gestellt.

**10.7** Um die Flüchtlinge aus der Ukraine in den gemeinsamen Einrichtungen betreuen zu können und die Leistungsgewährung sicherzustellen, werden **245,5** gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31.12.2025 versehene Stellen zur Verfügung gestellt.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzen voraus,

- dass die Trägerversammlung den Personalbedarf beschlossen hat,
- der Kundenzuwachs bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. Bedarfsgemeinschaften netto tatsächlich eingetreten ist und
- dieser Bedarf auf Basis des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen begründet ist.

Die Entsperrung der Stellen erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

**10.8** 0,5 Stelle für das Projekt ELOS Reha (TE I; üKo) ist gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 28.07.2022 durch das Referat IIb4 des BMAS.

Sie erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

## 11. Zu Titel 428 11

### 11.1 Die Erläuterungen zu Titel

428 11 - Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.

## 12. Zu Titel 427 09

Der Umfang der mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA zur Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen wird mit der verbindlichen Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 des Bundeshaushaltsplans – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

## Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
6/421 01	Bezüge der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	444	428	405

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	170.900	190.000	159.875

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	170.879
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	14
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	7
	Zusammen	170.900

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53203-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Weniger, weil die Anzahl der Beamtinnen und Beamten trotz Amtshilfeübernahmen sinkt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	75.000	81.100	0

## Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

§ 16 der Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV)

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 30 Prozentpunkte, abweichend davon 35 Prozentpunkte für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024.

Basis der Berechnung sind die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

Angesichts der angespannten Haushaltsslage wurden die regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA für das 2. bis 4. Quartal 2020 sowie für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt. Seit dem Haushaltsjahr 2023 erfolgen wieder regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds (vergl. Erläuterungen zu Kap. 5 Titel 424 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	19.500	39.500	8.890

## Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Weniger aufgrund des Wegfalls von Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
6/427 19	Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten	384	328	63

## Erläuterungen

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.864.000	2.817.200	2.604.684

#### Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.863.947
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	53
	Zusammen	2.864.000

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11.400	10.500	7.331

## Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	3.825
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	5.300
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	75
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	1.500
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	500
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
	Zusammen	11.400

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, in Fällen der Anwendung des § 9a TzBfG bis zu einer Höchstdauer von zweieinhalb Jahren, aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 77 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

59 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannweite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 113.628 EUR bis 152.757 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (109.375 EUR) bis B 3 (155.031 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) \*.

- 17 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 128.817 EUR bis 166.599 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (125.805 EUR) bis B 5 (177.571 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.
- 1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 149.057 EUR bis 191.764 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (144.967 EUR) bis B 7 (190.166 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)\*.

\* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) ermittelt (Schreiben BMF vom 07. Juli 2023, aktuell gültige Werte: Ist 2022).

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 66,5 Stellen AT-Ebene I	113.628 €	152.757 €	133.800 €	A 15/A 16
• 10 Stellen AT-Ebene II	128.817 €	166.599 €	151.964 €	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	149.057 €	191.764 €	175.085 €	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 6 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 3 Fälle
- AT-Ebene II: 2 Fälle
- AT-Ebene III: 1 Fall

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	15.000	15.000	13.069

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtenengesetz (BBG)
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
  - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

#### Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	10.402	19.952	34.016

#### Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze in der jeweils geltenden Fassung. Der Ansatz beinhaltet Ausgaben für SGB-II-bezogene Projekte der IT und weitere Sachausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben. Der Gesamtbedarf für die üKo 2024 (einschließlich Personalkosten) beträgt 135,3 Millionen Euro. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwendungen, welche in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) entstehen, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungsaufwendungen mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.



**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 entfallene Titel**

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
	Personalausgaben	3.156.628	3.154.056	2.794.317
	Sächliche Verwaltungsausgaben	10.402	19.952	34.016
	Gesamtausgaben *	3.167.030	3.174.008	2.828.333

---

\* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

## Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2024

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation \*)

### Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung fällig 2025	Verpflichtungsermächtigung fällig 2026 ff.	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			1.500		310	
<b>Baden - Württemberg</b>						
1 Löwenstein	2,9	7,9	5			
2 Bopfingen	2,9	7,9	101			
3 Neresheim	2,9	7,9	69			
4 Heilbronn	2,9	7,9	219			
5 Neuenbürg	2,9	7,9			102	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>						
1 Franz Sales Werkstätten GmbH	2,8	3,5	15			
2 Werkstätten der AWO Dortmund GmbH	2,2	2,8	3			
3 Evangelisches Perthes- Werk e. V.	2,2	2,8	2			
<b>Bayern</b>						
1 noris inklusion Nürnberg	2,8	3,5	95			
2 Caritas Werkstatt Pocking	2,8	3,5	153			
3 Chiemgau Lebenshilfe Werkstätten	2,8	3,5	196			
4 Oberland Werkstätten	2,8	3,5	91			
5 Ecksberger Werkstätten	2,8	3,5	167			
<b>Berlin-Brandenburg</b>						
1 NBW gGmbH	10,5		125			
<b>Sachsen</b>						
1 Reichenbach	2,4	2,6			203,0	
2 Schneeberg	2,4	2,6	72			
3 Graupa	2,4	2,6	13			
4 Werdau	2,4	2,6	8			
<b>Pauschale Rundung</b>			166		5	

\*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.

## **Anlage 2**

zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit  
für das Haushaltsjahr 2024

- Personalhaushalt -

## Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

### Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
	<b>Planstellen und Stellen</b>							
Gesamt	72.493,5	62.993,5	7.573,5	8.371,5	64.350,0	54.078,0	570,0	544,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	65.046,0	57.266,5	7.357,5	8.143,0	57.123,5	48.584,5	565,0	539,0
Familienkasse	7.447,5	5.727,0	216,0	228,5	7.226,5	5.493,5	5,0	5,0
<b>Leerstellen</b>								
Gesamt	3.495,0	3.343,0	1.103,0	1.129,0	2.387,0	2.212,0	5,0	2,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.288,0	3.136,0	1.075,0	1.099,0	2.208,0	2.035,0	5,0	2,0
Familienkasse	207,0	207,0	28,0	30,0	179,0	177,0	-	-

### ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig					
		2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.	Sonstige
<b>ku-Vermerke</b>								
Gesamt	290,0	299,0	-	-	-	-	-	290,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	273,0	283,0	-	-	-	-	-	273,0
Familienkasse	17,0	16,0	-	-	-	-	-	17,0
<b>kw-Vermerke</b>								
Gesamt	4.114,0	129,0	1.875,0	525,5	1.199,5	297,5	216,5	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.995,0	129,0	1.875,0	483,5	1.122,5	297,5	216,5	-
Familienkasse	119,0	-	-	42,0	77,0	-	-	-

### Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
	Gesamt	3,0	2,0	-	-	3,0	2,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3,0	2,0	-	-	3,0	2,0	-	-
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	-

### Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2024	2023
	Gesamt	1.234,5
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.203,5	2.462,0
Familienkasse	31,0	30,0

### Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)

	Gesamt		Studierende Förderstudierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
	Gesamt	3.840,0	3.815,0	1.645,0	1.620,0	2.195,0

## Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

### Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
<b>Planstellen und Stellen</b>								
Gesamt	42.940,5	43.972,5	4.084,5	4.269,5	38.779,5	39.623,5	76,5	79,5

### Leerstellen

Gesamt	2.428,0	2.369,0	812,0	810,0	1.615,0	1.559,0	1,0	-
--------	---------	---------	-------	-------	---------	---------	-----	---

### ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig					Sonstige
		2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff.	
<b>ku-Vermerke</b>								
Gesamt	1.038,0	-	-	-	-	-	-	1.038,0

### kw-Vermerke

Gesamt	1.248,5	290,5	57,5	1.088,5	100,0	2,5	-	-
--------	---------	-------	------	---------	-------	-----	---	---

### Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-

### Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2024	2023
Gesamt	126,5	505,5

## Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

## Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2024	2023	2024	2023
Gesamt	65.046,0	57.266,5	7.447,5	5.727,0
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	4,0	4,0	-	-
B 2	5,0	5,0	-	-
A 16 + Z	4,0	4,0	-	-
A 16	23,0	23,0	-	-
A 15	112,5	112,5	-	-
A 14	246,0	259,0	2,0	4,0
A 13 hD	69,0	72,0	-	2,0
A 13 gD	1.067,5	1.089,0	23,0	21,5
A 12	372,5	522,5	10,0	10,0
A 11	3.265,0	3.704,0	89,5	100,5
A 10	1.900,0	2.050,0	74,5	74,5
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	3,0	3,0	-	-
A 9 mD	31,0	32,0	1,0	-
A 8	13,5	13,5	2,0	2,0
A 7	218,5	218,5	14,0	14,0
A 6 mD	5,0	5,0	-	-
A 6 eD	-	1,0	-	-
A 5	2,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	4,0	4,0	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	6,0	6,0	-	-
AT III	14,0	14,0	1,0	1,0
AT II	42,0	39,0	1,0	1,0
AT I	509,0	486,0	3,0	3,0
I	1.986,5	1.767,5	36,0	27,0
II	2.388,5	1.940,0	142,0	106,5
III	9.157,0	8.019,0	535,5	388,0
IV	21.287,0	15.966,5	2.085,0	1.554,0
V	19.666,5	18.133,5	4.060,5	3.049,0
VI	916,5	970,5	351,5	352,5
VII	1.316,0	1.346,5	16,0	16,5
VIII	405,5	441,0	-	-

Hinweis: Inklusive nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

## Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

### Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2024	2023
Gesamt	42.940,5	43.972,5
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	1,0	1,0
B 2	3,0	3,0
A 16 + Z	-	-
A 16	5,0	6,0
A 15	9,0	9,0
A 14	37,5	42,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	279,5	284,5
A 12	125,5	140,5
A 11	1.386,5	1.486,5
A 10	1.193,5	1.243,5
A 9 gD	1,0	1,0
A 9 mD + Z	12,0	12,0
A 9 mD	135,0	135,0
A 8	51,5	51,5
A 7	818,5	818,5
A 6 mD	14,0	14,0
A 6 eD	5,0	14,0
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	-	-
AT II	10,0	10,0
AT I	66,5	69,5
I	291,5	295,0
II	310,0	288,5
III	3.025,0	2.977,5
IV	26.470,5	27.092,5
V	8.319,5	8.475,5
VI	350,0	481,5
VII	11,0	11,0
VIII	2,0	2,0

Hinweis: Ohne nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)



## **Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen**

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

### **Beträge in TEUR**

#### 1. Aufwandsentschädigungen

##### 1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	101
422 01	27
428 01	73
428 11	1

##### 1.2 Zulage für Zentrale

422 01	109
--------	-----

##### 1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

## **Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben**

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben veranschlagt:

### **Beträge in TEUR**

#### 1. Aufwandsentschädigungen

##### 1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	60
422 01	7
428 01	53
428 11	-

##### 1.2 Zulage für Zentrale

422 01	14
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

## Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
B 7	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale 1)
B 6	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 5	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 2) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Leiter der Familienkasse - als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Zentrale
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 3) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Leiter eines großen und bedeutenden Bereichs der Zentrale
A 16 + Z	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 16	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 15	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 14	Oberrätin/Oberrat	Technische Berate- rin/Technischer Berater bei der Bundesagentur	
A 13 hD	Rätin/Rat	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 13 gD	Oberamtsrätin/Oberamtsrat	Technische Berate- rin/Technischer Berater bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 11	Amtfrau/Amtmann	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	

1) für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 abhebt

2) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder in der A-Besoldung

3) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder in der A-Besoldung

## Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 7	Obersekretärin/Obersekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 5	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	

**Ergänzender Hinweis:** Bestandsfälle mit ausgelaufenen Amtsbezeichnungen (z.B. mit dem Zusatz „Verwaltungs-“, „Regierungs-“, Grundamtsbezeichnungen ohne Zusatz bzw. auslaufende Sonderbezeichnungen) tragen die Amtsbezeichnung bis zu einer erneuten Ernennung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand weiter (vgl. entsp. BMI-Regelungen bzw. § 74 BBesG, § 51 Abs. 4 BLV).

## Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2024	2023	Ist-Besetzung am 1. Oktober 2023*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	7.573,5	8.371,5	5.855,5	-	-	-	-	-	-	-	-	17,5	815,5

### Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte

#### Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)

Gesamt	7.357,5	8.143,0	5.676,0	-	-	-	-	-	-	-	-	15,0	800,5
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	4,0	4,0	3,0										
B 5	-	-	-										
B 3	4,0	4,0	4,0										
B 2	5,0	5,0	5,0										
A 16 + Z	4,0	4,0	4,0										
A 16	23,0	23,0	20,0										
A 15	112,5	112,5	82,0										
A 14	246,0	259,0	139,5									2,0	15,0
A 13 hD	69,0	72,0	40,5									2,0	5,0
A 13 gD	1.067,5	1.089,0	878,5										21,5
A 12	372,5	522,5	118,5										150,0
A 11	3.265,0	3.704,0	2.576,5									11,0	450,0
A 10	1.900,0	2.050,0	1.596,0										150,0
A 9 gD	-	-	-										
A 9 mD + Z	3,0	3,0	3,0										
A 9 mD	31,0	32,0	8,0										1,0
A 8	13,5	13,5	3,5										
A 7	218,5	218,5	179,5										
A 6 mD	5,0	5,0	3,5										
A 6 eD	-	1,0	-										1,0
A 5	2,0	9,0	2,0										7,0
A 4	-	-	-										
C 3	4,0	4,0	1,0										
C 2	-	-	-										
W 3	1,0	1,0	1,0										
W 2	6,0	6,0	6,0										

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

## Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und  
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr													
	2024	2023	Ist-Besetzung am 1. Oktober 2023*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
				ohne ku- und kw- Vermerke	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang
<b>Familienkasse</b>														
Gesamt	216,0	228,5	179,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,5	15,0
B 7	-	-	-											
B 6	-	-	-											
B 5	-	-	-											
B 3	-	-	-											
B 2	-	-	-											
A 16 + Z	-	-	-											
A 16	-	-	-											
A 15	-	-	-											
A 14	2,0	4,0	2,0											2,0
A 13 hD	-	2,0	-											2,0
A 13 gD	23,0	21,5	21,5										1,5	
A 12	10,0	10,0	4,0											
A 11	89,5	100,5	73,0											11,0
A 10	74,5	74,5	65,5											
A 9 gD	-	-	-											
A 9 mD + Z	-	-	-											
A 9 mD	1,0	-	1,0										1,0	
A 8	2,0	2,0	2,0											
A 7	14,0	14,0	10,5											
A 6 mD	-	-	-											
A 6 eD	-	-	-											
A 5	-	-	-											
A 4	-	-	-											
C 3	-	-	-											
C 2	-	-	-											
W 3	-	-	-											
W 2	-	-	-											

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

## Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr												
	2024	2023	Ist-Besetzung am 1. Oktober 2023*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				ohne ku- und kw- Vermerke		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
<b>Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte</b>													
Gesamt	4.084,5	4.269,5	2.834,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	185,0
B 6	1,0	1,0	1,0										
B 5	-	-	-										
B 3	1,0	1,0	1,0										
B 2	3,0	3,0	3,0										
A 16 + Z	-	-	-										
A 16	5,0	6,0	5,0										1,0
A 15	9,0	9,0	6,5										
A 14	37,5	42,5	22,0										5,0
A 13 hD	4,0	4,0	2,0										
A 13 gD	279,5	284,5	237,0										5,0
A 12	125,5	140,5	28,0										15,0
A 11	1.386,5	1.486,5	917,0										100,0
A 10	1.193,5	1.243,5	911,0										50,0
A 9 gD	1,0	1,0	1,0										
A 9 mD + Z	12,0	12,0	12,0										
A 9 mD	135,0	135,0	59,0										
A 8	51,5	51,5	20,0										
A 7	818,5	818,5	592,5										
A 6 mD	14,0	14,0	11,5										
A 6 eD	5,0	14,0	5,0										9,0
A 5	2,0	2,0	-										
A 4	-	-	-										
C 3	-	-	-										
C 2	-	-	-										
W 3	-	-	-										
W 2	-	-	-										

\*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

## Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Leiterin/Leiter der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspsychologischen Service der Zentrale	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion (soweit nicht AT-Ebene II)	
	Führungsunterstützerin/Führungsunterstützer der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services in der Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs Informationsmanagement und Bibliothek des IAB	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB		
Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV		
Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV		



## Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

<b>AT</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Besoldungs- gruppe</b>
AT I	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	A 16, A 15
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus	
	Serviceleiterin/Serviceleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Senior Expertin / Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	





## Leerstellenübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und  
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	1.103	1.129	1.075	1.099	28	30
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt	-	-	-	-	-	-
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt	100	134	100	134	-	-
<b>3. In-Sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	1.003	995	975	965	28	30
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	251	245	247	240	4	5
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	752	750	728	725	24	25
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
<b>Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA</b>						
Gesamt	2.392	2.214	2.213	2.037	179	177
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	5	2	5	2	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	2.387	2.212	2.208	2.035	179	177

## Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt	10	36	10	34	-	2
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>						
Gesamt	-	-	-	-	-	-
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>						
Gesamt	-	34	-	34	-	-
<b>3. In-Sich-Beurlaubung</b>						
Gesamt	8	-	10	-	-	2
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	6	-	7	-	-	1
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	2	-	3	-	-	1
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
<b>Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA</b>						
Gesamt	178	-	176	-	2	-
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	3	-	3	-	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	175	-	173	-	2	-

## Leerstellenübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2024	2023	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>				
Gesamt	812	810	5	1
<b>1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit</b>				
Gesamt	-	-	-	-
<b>2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV</b>				
Gesamt	31	32	-	1
<b>3. In-Sich-Beurlaubung</b>				
Gesamt	781	778	5	-
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	47	49	-	2
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	734	729	5	-
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>				
<b>Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA</b>				
Gesamt	1.616	1.559	57	-
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	1	-	1	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	1.615	1.559	56	-

## Übersicht Ersatzplanstellen/-stellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und  
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Erläuterung zu Haushaltsvermerk 27.4 (Abordnungen für die internationale Zusammenarbeit)

Besoldungs- gruppe/Tätig- keitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt						
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
Gesamt	3	2	3	2		
I	1	2	1	2		
III	1		1			
IV	1		1			

## Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungs- gruppe/Tätig- keitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>						
Gesamt						
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>						
Gesamt	2	1	2	1		
I		1		1		
III	1		1			
IV	1		1			

## Übersicht Ersatzplanstellen/-stellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Erläuterung zu Haushaltsvermerk 8.3 (Abordnungen für die internationale Zusammenarbeit)

Besoldungs- gruppe/Tätig- keitsebene	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2024	2023
<b>zu Tit. 422 01</b>		
Gesamt	-	-
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>		
Gesamt	-	-

## Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungs- gruppe/Tätig- keitsebene	Gesamt	
	Zugang	Abgang
<b>zu Tit. 422 01</b>		
Gesamt	-	-
<b>zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11</b>		
Gesamt	-	-

## Übersicht der ku-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und  
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

### zu Tit. 422 01

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2024	2023	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	290,0	298,0	-	8,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	273,0	282,0	-	9,0
A 15		-	in Tätigkeitsebene I	
A 9 mD + Z	3,0	3,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	31,0	32,0	-	1,0
A 8	13,5	13,5		
A 7	218,5	218,5		
A 6 mD	5,0	5,0	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD		1,0	-	1,0
A 5		-		
A 5	2,0	9,0	in Tätigkeitsebene VII	7,0
A 4	-	-		
Familienkasse	17,0	16,0		1,0
A 9 mD + Z	-	-	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	1,0	-		1,0
A 8	2,0	2,0		
A 7	14,0	14,0		
A 6 mD	-	-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	-	-		
A 5		-		
A 5	-	-	in Tätigkeitsebene VII	
A 4	-	-		

### zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

ku in Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2024	2023	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		1,0	-	1,0
AT I	-	1,0	in Tätigkeitsebene I	1,0



## Übersicht der kw-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und  
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

### zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2024	2023	nach-	davon				
	kw zum 31.12....		richtlich	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	-							
Familienkasse	-							

### zu Tit. 428 01 und 428 11

Gesamt	4.114,0	3.946,0	129,0	1.875,0	525,5	1.199,5	297,5	216,5
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.995,0	3.943,0	129,0	1.875,0	483,5	1.122,5	297,5	216,5
AT II	2,0					2,0		
AT I	19,0	2,0		1,0	3,0	8,0	7,0	
I	155,0	8,5	1,0	6,5	60,5	8,0	37,5	42,5
II	208,5	30,5	5,0	57,0	67,5	12,0	48,0	24,0
III	208,0	33,5	4,0	25,0	32,5	85,5	25,0	40,0
IV	669,5	563,5	7,0	579,0	36,0	26,0	6,0	22,5
V	1.487,0	1.215,5	15,0	1.202,5	174,0	88,5	6,5	15,5
VI	92,5	59,0	54,0	4,0	76,0	1,5	4,5	6,5
VII	7,5	43,0	43,0				6,0	1,5
VIII	-							
ohne Wertigkeit *)	1.146,0	1.987,5			34,0	891,0	157,0	64,0
Familienkasse	119,0	3,0	-	-	42,0	77,0	-	-
AT I	-							
I	1,0	1,0			1,0			
II	2,0	2,0			1,0	1,0		
III	19,0				3,0	16,0		
IV	11,0				9,0	2,0		
V	82,0				24,0	58,0		
VI	4,0				4,0			
VII	-							
VIII	-							

\*) Festlegung erfolgt mit Haushalt 2025

## Übersicht der ku- und kw-Vermerke

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

### zu Tit. 422 01

#### ku-Vermerke

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2024	2023	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
Gesamt	1.038,0	1.047,0		-	9,0
A 16 + Z	-	-	in A 16		
A 9 mD + Z	12,0	12,0	in Tätigkeitsebene V		
A 9 mD	135,0	135,0			
A 8	51,5	51,5			
A 7	818,5	818,5			
A 6 mD	14,0	14,0	in Tätigkeitsebene VI		
A 6 eD	5,0	14,0		-	9,0
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII		

#### kw-Vermerke

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2024	2023	nachricht- lich		davon			
			kw zum 31.12....	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-

### zu Tit. 428 01

Gesamt	1.248,5	2.179,5	290,5	57,5	1.088,5	100,0	2,5	-
AT I	-							
I	1,0	0,5		0,5			0,5	
II	7,0	1,0		2,0	3,0		2,0	
III	35,0	85,0	11,0		35,0			
IV	1.051,0	1.727,5	251,5	55,0	896,0	100,0		
V	154,5	363,5	26,0		154,5			
VI	-	2,0	2,0					
VII	-							
VIII	-							

## Übersicht der kw-Vermerke mit Wegfall der Refinanzierung (fremdfinanziert)

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und  
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

Tätigkeitsebenen	2024	2023	Zugang	Abgang	Grundlage der Finanzierung - finanzierende Stelle in Klammern
<b>Gesamt</b>	31,0	31,0	-	-	
<b>Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)</b>					
<b>Gesamt</b>	31,0	31,0	-	-	
AT III	-				
AT II	-				
AT I	1,0	1,0			1 NOW (BMAS)
I	-	-			
II	-	-			
III	2,0	2,0			2 ZSBA (BMBF)
IV	25,0	25,0			25 ZSBA (BMBF)
V	3,0	3,0			3 ZSBA (BMBF)
VI	-				
VII	-				
VIII	-				
<b>Familienkasse</b>					
<b>Gesamt</b>	-	-	-	-	
AT III	-				
AT II	-				
AT I	-				
I	-				
II	-				
III	-				
IV	-				
V	-				
VI	-				
VII	-				
VIII	-				

## Übersicht der kw-Vermerke mit Wegfall der Refinanzierung (fremdfinanziert)

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

Tätigkeitsebenen	2024	2023	Zugang	Abgang	Grundlage der Finanzierung - finanzierende Stelle in Klammern
Gesamt	-	-	-	-	
AT III	-				
AT II	-				
AT I	-				
I	-				
II	-				
III	-				
IV	-				
V	-				
VI	-				
VII	-				
VIII	-				

## Personalausgaben

In TEUR

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
			Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 427 09, 427 19		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ -stellen "kw Atz" <sup>4)</sup>
	Tit. 422 01 - 428 11 (ohne 424 01)							
	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl <sup>2)</sup>	Ausgaben	Anzahl	
2021	115.242,0	7.035.490	105.835,5	6.643.690	9.406,5	391.800	5.371,0	
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	70.901,5	4.208.290	61.995,5	3.848.490	8.906,0	359.800	3.119,0	
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.678,0		6.505,5		172,5			
Familienkasse	5.082,0		5.052,0		30,0		124,0	
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.340,5	2.827.200	43.840,0	2.795.200	500,5	32.000	2.252,0	
2022	113.425,0	7.012.713	105.763,5	6.686.500	7.661,5	326.213	5.577,0	2,0
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	69.411,5	4.226.300	62.250,5	3.931.400	7.161,0	294.900	3.273,0	2,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.651,0		6.523,0		128,0			
Familienkasse	5.511,0		5.481,0		30,0		175,0	
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.013,5	2.786.413	43.513,0	2.755.100	500,5	31.313	2.304,0	
2023	113.778,5	7.601.328	106.966,0	7.277.800	6.812,5	323.528	5.712,0	2,0
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	69.300,5	4.543.800	62.993,5	4.260.100	6.307,0	283.700	3.343,0	2,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende <sup>3)</sup>	6.943,0		6.774,0		169,0			
Familienkasse	5.757,0		5.727,0		30,0		207,0	
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	44.478,0	3.057.528	43.972,5	3.017.700	505,5	39.828	2.369,0	
2024	120.635,0	7.925.484	115.434,0	7.679.000	5.201,0	246.484	5.923,0	3,0
davon								
Kapitel 5 <sup>1)</sup>	77.568,0	4.859.300	72.493,5	4.632.700	5.074,5	226.600	3.495,0	3,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende <sup>3)</sup>	6.885,0		6.768,5		116,5			
Familienkasse	7.478,5		7.447,5		31,0		207,0	
Kapitel 6 <sup>1)</sup>	43.067,0	3.066.184	42.940,5	3.046.300	126,5	19.884	2.428,0	

<sup>1)</sup> Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

<sup>2)</sup> ohne Praktikantinnen und Praktikanten

<sup>3)</sup> einschließlich Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

<sup>4)</sup> ab 2022 Umbenennung Ersatzplanstellen/-stellen (Wegfall "kw Atz")

## Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2024 und 2023

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		BA Gesamt				außerdem			
		2024		2023		Leerstellen		Ersatzplanstellen/-stellen	
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besonderen DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/-stellen	
		2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Gesamt		77.568,0	69.300,5						
Zwischensumme Plankräfte		65.046,0	57.266,5	7.447,5	5.727,0	3.495,0	3.343,0	3,0	2,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	7.357,5	8.143,0	216,0	228,5	1.103,0	1.129,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	57.123,5	48.584,5	7.226,5	5.493,5	2.387,0	2.212,0	3,0	2,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	565,0	539,0	5,0	5,0	5,0	2,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		1.203,5	2.462,0	31,0	30,0				
Zwischensumme Nachwuchskräfte		3.840,0	3.815,0						
Studierende u. Förderstudierende	427 19	1.645,0	1.620,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/ innen	427 19	2.195,0	2.195,0						

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2024 und 2023  
- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -**

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt		außerdem			
		2024	2023	Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen	
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Gesamt		43.067,0	44.478,0				
Zwischensumme Plankräfte		42.940,5	43.972,5	2.428,0	2.369,0	-	-
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	4.084,5	4.269,5	812,0	810,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	38.779,5	39.623,5	1.615,0	1.559,0		
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	76,5	79,5	1,0			
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	126,5	505,5				

## Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Gesamt Kapitel 5 und 6** **115.434,0**

### I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)

davon

a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung - Kernaufgaben einschließlich Interner Service - (Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse sowie ohne in den Abschnitten IIc und II d ausgewiesenen Anteilen für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger)	57.622,0	49,9 %
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse (einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)	8.103,0	7,0 %
c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kapitel 6 einschließlich der in den Abschnitten IIc und II d ausgewiesene Anteile für Grundsicherung für Arbeitsuchende)	49.709,0	43,1 %

### II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeit-suchende sowie Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

**72.493,5**

davon

a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung	57.622,0
b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse	8.103,0
Familienkassen (einschließlich Direktion)	7.447,5
Service Center Familienkasse	498,5
Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)	2,5
Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)	12,0
Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)	111,5
Enterprise Fraud-Management/Compliance	4,0
Kundenreaktionsmanagement	3,5
Technischer Beratungsdienst	2,0
Inkasso	0,0
IT-Verfahren	13,0
Datenschutz	1,0
Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)	7,5



## Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende <sup>1)</sup>		6.744,5
Leitung	83,5	
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	464,0	
Dezentrale und zentrale IT	747,0	
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	114,0	
Service Center	1.968,5	
Schadensersatzansprüche	5,0	
Jobcenter MediaNet	0,5	
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	3,5	
Dezentrale IT (PKI)	13,5	
Barzahlungsverkehr SGB II	2,0	
Interner Service	1.537,5	
Inkasso/Zentralkasse	985,5	
Qualifizierung	151,5	
Interne Beratung	56,5	
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	81,0	
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5	
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk (Nr. 20.7 aus PHH 2022)	0,0	
zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger	517,5	
Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.		
d) Stellen für Plankräfte für Auftragsleistungen für zKT		24,0
Ausbildungsvermittlung	10,5	
Interner Service	0,5	
Fachdienste	11,0	
Abrechnung Verwaltungskostennachweis	2,0	
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk (Nr. 20.7 aus 2022)	0,0	
<b>III. Kapitel 6 - Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>		<b>42.940,5</b>
davon		
a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung für Arbeitsuchende)		42.337,5
b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo)		603,0

<sup>1)</sup> Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern.

### Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2024

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2022	voraussichtl. Ausgaben 2023	Bindungen fällig 2025 ff.	verbleiben	Ausgabe- mittel 2024	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2025
<b>Gesamt a) bis c)</b>	<b>45.250</b>	<b>543</b>	<b>76</b>	<b>0</b>	<b>44.631</b>	<b>35.000</b>	<b>9.631</b>	<b>9.631</b>
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
<b>a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 3.000 TEUR</b>	<b>26.050</b>	<b>543</b>	<b>76</b>	<b>0</b>	<b>25.431</b>	<b>15.800</b>	<b>9.631</b>	<b>9.631</b>
Hessen								
GSt Eschwege								
Neubau	3.796	530	66	0	3.200	1.300	1.900	1.900
Rheinland-Pfalz-Saarland								
AA Bad Kreuznach								
Errichtung eines Ersatzneubaus	4.200	13	10	0	4.177	1.000	3.177	3.177
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
<b>Photovoltaik Dächer     Modernisierungsmaßnahmen     Berufsinformationszentren (BlZ)</b>	14.374	0	0	0	14.374	11.000	3.374	3.374
<b>Berufsinformationszentren (BlZ)</b>	3.680	0	0	0	3.680	2.500	1.180	1.180
<b>b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 750 TEUR</b>								
<b>c) sonstige Baumaßnahmen</b>	<b>19.200</b>				<b>19.200</b>	<b>19.200</b>		

Abweichungen von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;

HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; OS = Operativer Service; SC = Service-Center;

FamKa = Familienkasse; ITSYS = BA-IT-Systemhaus; VZ = Verwaltungszentrum

## Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2024

Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

### Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Objekt- konto	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Ausgaben 2023	Bindungen fällig 2025 ff.	ver- bleiben	Haushaltsmittel 2024		
							Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2025	
<b>Gesamt</b>		<b>157.802</b>	<b>50.467</b>	<b>10.998</b>		<b>96.337</b>	<b>18.800</b>	<b>77.537</b>	<b>23.714</b>
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							<b>1.000</b>	<b>30.145</b>	<b>5.000</b>
Niedersachsen-Bremen									
AA Hameln									
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes	0304	30.082	3.753	2.000		24.329	3.700	20.629	5.000
Nordrhein-Westfalen									
RD NRW									
Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes	0507	19.898	19.032	755		111	111		
Rheinland-Pfalz-Saarland									
AA Ludwigshafen									
Brandschutzsanierung	0704	24.700	13.949	1.934		8.817	1.950	6.867	5.800
Bayern									
AA München									
Flächenoptimierungs- und Sanierungsmaßnahmen	1003	39.111	12.555	4.691		21.865	5.083	16.782	5.000
FBA Lauf									
Küchensanierung und Brandschutz	2012	8.611	471	1.070		7.070	3.956	3.114	2.914
BA-Service-Haus									
Verwaltungszentrum der BA									
<b>Mängelbeseitigung aus         Brandschutznachweis <sup>1</sup></b>	<b>2011</b>	<b>32.400</b>	<b>707</b>	<b>548</b>		<b>31.145</b>	<b>1.000</b>	<b>30.145</b>	<b>5.000</b>
Sammelposition für Planungen und zur Rundung		3.000				3.000	3.000		

- Betrifft alle Maßnahmen: Die Gesamtausgaben beinhalten einen Anstieg aufgrund allgemeiner Baupreissteigerungen.

- Betrifft Maßnahmen der Objektkonten 0304, 0704 und 2012: Nachtrag aufgrund baufachlich bedingter Planungsänderungen

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;  
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

<sup>1</sup> Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für diese Maßnahme ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich.  
Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

## Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2024

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

### Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2025
<b>Gesamt</b>		<b>10.000</b>	<b>8.930</b>	<b>6.250</b>
<b>Mehrfürjähriqe laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen</b>		<b>3.150</b>	<b>8.930</b>	<b>6.250</b>
Zentrale	Neukonzeption BIZ, innovatives Mobiliar	1.500	5.900	3.900
Zentrale	Ersatzbeschaffung BIZ-Tische	1.000	1.500	1.500
<b>Zentrale</b>	<b>SC der Zukunft / Erprobung Desksharing</b>	<b>150</b>	<b>150</b>	<b>150</b>
RIM München	Neumöblierung AA München, AA Kempten, AA Freising	500	1.380	700
<b>Einjährigie Maßnahmen</b>		<b>800</b>		
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
FamKa	Einrichtung von Kundeneingangsbereichen	350		
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
<b>AA Hameln</b>	<b>Neumöblierung im Zuge Großer Baumaßnahme</b>	<b>150</b>		
AA Mönchengladbach	Neuausstattung Neuanmietung	300		
<b>Sonstige Beschaffungen</b>		<b>6.050</b>		
Einjährigie dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen		6.050		

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; FamKa - Familienkasse; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; RIM = Regionales Infrastrukturmanagement; OS = Operativer Service; REZ = Regionales Einkaufszentrum; SC = Service-Center; VZ = Verwaltungszentrum; BPS = Berufspsychologischer Service; AD = Ärztlicher Dienst; BIZ = Berufsinformationszentrum

# Anhang zum Haushaltsplan

## Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

### Einnahmen

#### Haushaltsvermerke:

1. In Summe sich ergebende Mehreinnahmen dienen zur Deckung in Summe erforderlicher Mehrausgaben.
2. Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte, die im Zusammenhang mit der Erzielung von Erträgen aus dem Versorgungsfonds anfallen, sind von den Einnahmen bei Titel  
161 01 - Erträge aus der Anlage der Zuweisungen  
abzusetzen.

### Ausgaben

#### Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ sind gegenseitig deckungsfähig.
2. In Summe erforderliche Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe in Summe sich ergebender Mehreinnahmen geleistet werden.

### Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA	978.300	661.600	0

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen ergeben sich aus den Ausgaben bei den Titeln 424 01 in den Kapiteln 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 903.300 TEUR  
aus Kapitel 6 Titel 424 01: 75.000 TEUR

M e h r , weil sich der Zuweisungssatz erhöht.

## Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen	130.000	116.000	106.025

### Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

Mehr aufgrund steigender Erträge auf dem Kapitalmarkt.

## Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA	4.000	2.000	5.386

### Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a SGB III  
- § 107b BeamtVG  
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)  
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)  
- § 6c SGB II  
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Die Zweckbestimmung umfasst auch sonstige die Versorgungslast mindernde Einnahmen wie beispielsweise Versorgungszuschläge nach § 6 BeamtVG, Kapitalleistungen nach §§ 55 und 58 BeamtVG oder vertragliche Leistungen Dritter.

## Besondere Finanzierungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel	0	0	573.718

### Erläuterungen

Bei diesem Titel ist das von der Bundesbank zurückzuzahlende Kapital veranschlagt.

Titel ohne Ansatz, weil die regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA die Versorgungsausgaben übersteigen.

## Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	590.000	501.000	490.395

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
  - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
  - Altersgeldgesetz (AltGG)
  - Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)
  - Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG)
  - § 6c SGB II
  - Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei den Titeln 443 01 und 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

M e h r, weil die Versorgungsbezüge vom Gesetzgeber angepasst werden und die Zahl der Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger ansteigt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	100	300	249

### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
  - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
  - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)
  - § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVBBerG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	120.000	102.000	98.675

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
  - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
  - Bundesbeamtengesetz (BBG)
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

Mehr, weil sich die Kosten der medizinischen Versorgung erhöhen und die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ansteigt.

#### Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank	403.300	176.300	95.476

#### Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

Mehr, weil sich die Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA aufgrund der Anhebung des Zuweisungssatzes erhöhen und infolgedessen die Einnahmen des Versorgungsfonds die Versorgungsausgaben stärker übersteigen.



**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

**Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 entfallene Titel**

Titel	Zweckbestimmung	Ist 2022 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	334

## Abschluss des Wirtschaftsplans

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 - TEUR -	Soll 2023 - TEUR -	Ist 2022 - TEUR -
	Beiträge	978.300	661.600	0
	Verwaltungseinnahmen	130.000	116.000	106.025
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	4.000	2.000	5.386
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	0	0	573.718
	Gesamteinnahmen	1.112.300	779.600	685.129
	Personalausgaben	710.100	603.300	589.653
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	402.200	176.300	95.476
	Gesamtausgaben	1.112.300	779.600	685.129